

XVI.

Die Verhandlungen über die künftige Sicherstellung der Gasbeleuchtung.

Mit 1. November 1877 läuft der Vertrag ab, welchen die Gemeinde Wien am 9. Februar 1852, mithin auf die Dauer von 25 Jahren, mit der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation wegen Verpachtung der öffentlichen Beleuchtung im ganzen Umfange des Gemeindegebietes von Wien abgeschlossen hatte. Die Erwägungen, in welcher Weise nach dessen Ablauf für diesen Verwaltungszweig am zweckmäßigsten, den ökonomischen Interessen der städtischen Verwaltung am meisten entsprechend, vorzuzuforgen sei, ob und unter welchen Modalitäten der Vertrag mit der englischen Gesellschaft zu erneuern, ob eine Konkurrenz einzuleiten, oder die öffentliche Beleuchtung in eigene Regie zu übernehmen, endlich ob sich bei den Verhandlungen nur auf die Sicherstellung der öffentlichen und der Beleuchtung der städtischen Gebäude und Anstalten beschränkt werden soll, oder ob bei Feststellung der Konsumpreise auch das Interesse der Privatkonsumenten Wiens zu wahren sei, beschäftigten durch eine Reihe von Jahren die Gemeindevertretung und führten zu immer lebhafteren Verhandlungen, je dringender die Nothwendigkeit einer Entscheidung wurde und je größere Meinungsverschiedenheiten über die Wahl des zweckmäßigsten Modus zu Tage traten. Mehrere Momente bereiteten der Entscheidung über die künftige Sicherstellung der Beleuchtung Wiens große Schwierigkeiten. Hierher gehörten einzelne Bestimmungen des bestehenden Vertrages mit der englischen Gasbeleuchtungs-Gesellschaft und der ihr von der Regierung eingeräumten Konzession, die Fürsorge für die Privat-Gaskonsumenten, die Beschaffung eines Kapitals von beiläufig 10 Millionen Gulden für die eventuelle Errichtung einer städtischen Gasanstalt angesichts der übrigen außerordentlichen Bedürfnisse der städtischen Verwaltung und die Berücksichtigung der Bewohner Wiens überhaupt und der Industriellen insbesondere, welchen im Falle der Verpachtung der Beleuchtung an eine neue Gesellschaft oder in Folge der Errichtung einer städtischen Gasanstalt durch die Legung neuer Gasrohre im ganzen Gemeindegebiete — kurze Zeit nach Vollendung der Legung der Wasserleitungsrohre — große Nachtheile im Verkehre und in Folge dessen in ihrem Erwerbe erwachsen mußten. Diese Umstände stets im Auge zu behalten und dabei doch für die Gemeindeverwaltung und für die Privaten die möglichsten finanziellen Vortheile zu erzielen, ohne der künftigen ersprießlichsten Behandlung der obshwebenden Frage den Weg zu versperren, erforderten inmitten der heftigen Agitationen zu Gunsten des einen oder des anderen Modus eine sehr vorsichtige Behandlung der ganzen Angelegenheit.

Die Erzeugung von Leuchtgas in Wien begann der Apotheker und Doktor der Chemie, Pfändler, in der Vorstadt Rosau im Jahre 1829, und gründete zum Zwecke der Verwerthung derselben für die Beleuchtung der Straßen und des Innern der Häuser die österreichische Gasbeleuchtungs-gesellschaft, welche mit der kaiserlichen Entschlieſung vom 14. Mai 1832 die Berechtigung erwarb, zur Leitung des Gases für die Beleuchtung des Innern der Häuser in der innern Stadt Rohre in den Straßen legen zu dürfen. Im Jahre 1839 entstand auf Grund einer kaiserlichen Entschlieſung die Gasbeleuchtungs-Anstalt in der Vororte-Gemeinde Fünfhaus, welche mit dem Regierungsdekrete vom 17. Oktober 1839 die Bewilligung zur Röhrentrace in einem Theile der Vorstädte Schottensfeld, Neubau, Gumpendorf, Mariahilf, Laingrube und Windmühle erhielt *). Die Rechte beider Unternehmungen gingen nach der am 6. April und 15. November 1843 von der Regierung erteilten Zustimmung an eine neue Gesellschaft, die Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation über, welche sich kurze Zeit früher in Wien etablirt hatte. Diese erwirkte je nach Bedarf die Bewilligung immer neuer Tracen zur Legung von Gasleitungsröhren in der inneren Stadt und den Vorstädten. Mit den Regierungsdekreten vom 9. August, 17. Oktober 1839 und 30. März 1843 wurden die Bedingungen für solche Bewilligungen festgestellt, worunter folgende bemerkenswerth sind: Die Gesellschaft verpflichtete sich die Wiederherstellung der Straßen sowohl bei der ersten Rohrlegung wie bei den in der Folge eintretenden Reparaturen vorzunehmen. Aenderungen der Trace hatte die Landesregierung zu genehmigen. Würden durch die Legung der Röhren Privateigenthumsrechte berührt, so sollte die Unternehmung sich vorläufig mit den betreffenden Eigenthümern ausgleichen und im Falle einer nicht stattfindenden Ausgleichung die Röhrenlegung insoweit in suspenso lassen, bis der hierüber entstehende Streit vor dem Zivilgerichte ausgetragen war. Die Entrichtung eines Platzzinses an die Gemeinde für die Benützung der Straßen und eine Beschränkung der Zeitdauer der letzteren war in diesen Bedingungen nicht vorgesehen. — Im Jahre 1844 war die Gemeinde Wien mit der englischen Gesellschaft wegen Abschluß eines Pachtvertrages zur Uebernahme der Beleuchtung der Straßen, dann der städtischen Gebäude und Anstalten in Unterhandlung getreten, welche erst dann zu einem günstigen Ergebnisse geführt hatte als von der Gemeinde Schritte gemacht wurden, in Wien selbst eine Gasfabrik zu errichten. Nachdem die Regierung am 30. Oktober 1844 den Entwurf des diesfälligen Vertrages genehmigte, kam derselbe am 10. Mai 1845 auf die Dauer von zehn Jahren zu Stande. Während dieser Zeit beschloß der Gemeinderath am 6. Februar 1852 im eigenen Wirkungskreise, einen neuen, vom 1. Februar 1852 bis 1. November 1877 gültigen Vertrag, unter ausdrücklicher Aufhebung des ersteren, mit der englischen Gesellschaft einzugehen.

Der Vertrag vom Jahre 1852 bezieht sich, wie schon erwähnt, nur auf die öffentliche Straßenbeleuchtung des gesammten Wiener Gemeindegebietes. Nach dessen Inhalt bestimmt die Gemeinde die Anzahl der zu errichtenden Gasflammen. Die englische Gesellschaft hat jede Gasflamme mit einem Konsumo von fünf Kubikfuß englisch reinsten Gases zu beleuchten, Laternen und Laternenträger an den ihr vom städtischen Baunamte bezeichneten Punkten aufzustellen, für die gute Instandhaltung der großen, der

*) Mit der kaiserlichen Entschlieſung vom 5. Juni 1838 war die Entscheidung über alle Tracen der Gasleitungsröhren den Behörden überlassen worden.

Gemeinde eigenthümlichen Gasandelaßer in der innern Stadt, welche ihr zur Benützung übergeben werden, Sorge zu tragen, die Haupt- und Zuleitungsröhren auf ihre Kosten herzustellen, das zum Anzünden der Flammen erforderliche Personale selbst zu besolden und die Anzünd- und Auslöschzeit genau nach den festgestellten Stunden einzuhalten. Für eine halbnächtige Gasflamme mit der Brenndauer von $2039\frac{3}{4}$ Stunden per Jahr mit dem Gaskonsum von fünf Kubikfuß per Stunde ist der Preis von 34 fl. R. M. oder 35 fl. 70 kr. öst. W. (100 Kubikfuß Gas zu 20 fr. R. M. oder 35 fr. öst. W. gerechnet) und für eine ganznächtige Gasflamme derselben Qualität mit der Brenndauer von $3782\frac{1}{2}$ Stunden per Jahr der Preis von 63 fl. R. M. oder 66 fl. 15 kr. öst. W. vereinbart und als Maßstab für die Beurtheilung eines guten entsprechenden Gaslichtes festgesetzt, daß bei den Ausströmungspunkten der Brenner nur ein sehr kleiner blauer Rauch sichtbar sei, daß die Flamme kein gefärbtes, sondern bloß ein weißes Licht besitze, daß an derselben weder zu viele Spitzen, noch ein heftiges Flimmern sichtbar werde und daß das Gas weder einen unangenehmen Geruch, noch einen sichtbaren Rauch verbreite. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Intensität des Lichtes und das Quantum des zu konsumirenden Gases durch Kunstverständige prüfen zu lassen. Die Gasabgabe an Private darf nur ohne Störung der öffentlichen Straßenbeleuchtung stattfinden. Für zu spätes Anzünden oder zu frühes Ablöschen, sowie auf das Nichtbrennen von Flammen und die Lieferung nicht qualitätsmäßigen Gases sind Geldstrafen normirt. Zur genauen Kontrolle des Gaskonsums werden in einigen städtischen Gebäuden Straßenbrenner mit Gasmesser angebracht. Wird ein Unterschied zwischen diesen Normal- und den übrigen Gasflammen in Bezug auf deren Qualität und die Quantität des Konsums wahrgenommen, und entstehen hierüber Meinungsverschiedenheiten zwischen der Gemeinde und der Gesellschaft, so entscheidet hierüber ein von beiden Theilen gemeinschaftlich zu ernennender Schiedsrichter und eventuell ein aus 3 Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht. Wenn während der Kontraktsdauer eine neue Beleuchtungsart erfunden wird, welche sich durch eine zweijährige Dauer nach dem Ausspruch eines Schiedsgerichtes als zweckmäßiger und billiger als die bestehende Gasbeleuchtung erprobt hat, so verpflichtet sich die Gesellschaft, diese neue Methode noch vor Ablauf des Vertrages um die neu zu behandelnden billigeren Preise einzuführen, dieselbe sogleich in Angriff zu nehmen und binnen fünf Jahren zu vollenden, auch räumt die Gesellschaft der Gemeinde das Recht ein, von dem gegenwärtigen Vertrage nach vorläufiger halbjähriger Aufkündigung gänzlich abzugehen, wobei jedoch sowohl in diesem Falle, als auch bei dem Ablaufe der Pachtzeit bei ganz gleichen Bedingungen der Gesellschaft der Vorzug vor andern Konkurrenten eingeräumt wird. Verringert sich der Preis jener Steinkohlen, welche zur Gaserzeugung geeignet sind, während der Kontraktsdauer auf den Betrag von 30 fr. R. M. ($47\frac{1}{2}$ fr. öst. W.) per Wiener Zentner, so verpflichtet sich die Gesellschaft von dem stipulirten Preise 10% für jede Gasflamme nachzulassen. Bei Ablauf der Pachtdauer wird sich beiderseitig ausdrücklich eine dreijährige Aufkündigung vorbehalten. Erfolgt diese Aufkündigung nicht, so soll der Pachtvertrag als auf weitere fünf Jahre verlängert angesehen werden. Wird der Vertrag nach vorläufiger dreijähriger Kündigung wirklich aufgehoben, so verpflichtet sich die Gemeinde die von der Gesellschaft angeschafften Gaslaternen, Laternenarme, Laternen träger, sowie die in den Hausmauern befindlichen Ableitungsröhren der öffentlichen Straßenlaternen um den erhobenen Schätzungswerth abzulösen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, während der Pachtdauer die Gasbeleuchtung in den

städtischen Gebäuden und Anstalten um den für die öffentliche Beleuchtung festgesetzten Preis einzuführen. Zur Sicherstellung der Gemeinde rücksichtlich der genauen Erfüllung des Vertrages leistet die Gesellschaft eine Kaution von 20.000 fl. K. M. Die Gemeinde gestattet der Gesellschaft während der Dauer des Vertrages die Gasleitungs-Röhren in allen Straßen und Plätzen legen zu dürfen, ohne daß jedoch daraus jemals eine Dienstbarkeit erressen oder abgeleitet werden kann und darf.

Mehrere im Laufe der Jahre zu Tage getretene Mängel dieses Vertrages, insbesondere die hohen Gaspreise, bestimmten den Gemeinderath schon im Jahre 1864 wegen Revision des Vertrages mit der englischen Gesellschaft in Unterhandlung zu treten, wobei im Laufe der Verhandlungen als Grundsatz aufgestellt wurde, bei einem neuen Vertrage in jedem Falle die Abtretung der Gaswerke der englischen Gesellschaft an die Kommune zu sichern. Als diese Verhandlungen keinen entsprechenden Erfolg hatten, hielt der Gemeinderath auf Grund der Vorschläge des Magistrats bereits im Jahre 1867 nothwendig, zum Behufe der künftigen Beschaffung des Gases dreierlei Mittel und zwar: 1. die Verlängerung des Vertrages mit der englischen Gesellschaft, 2. die Einleitung der Konkurrenz und 3. die Uebernahme der Beleuchtung in eigene Regie, in Erwägung zu ziehen. Um das Urtheil anerkannter Fachmänner des In- und Auslandes über die genannten Wege kennen zu lernen, wurde zu Anfang des Jahres 1869 beschlossen, eine Expertise einzuberufen.

Bevor diese ihre Beratungen begonnen, machte die englische Gesellschaft am 18. März 1869 der Gemeinde Vorschläge in Bezug auf die Erneuerung des Vertrages. Dieser sollte in seiner Wesenheit unverändert aufrecht erhalten werden, wogegen die Gesellschaft bei einer Verlängerung des Vertrages auf weitere 25 Jahre für die öffentliche Beleuchtung eine Ermäßigung der Gaspreise u. zw. auf 40 fl. öst. W. (anstatt 66 fl. 15 fr.) für eine ganznächtlige Flamme oder 21.16 fr. per 100 Kubikfuß Gas, und auf 26 fl. öst. W. (anstatt 35 fl. 70 fr.) für eine halbnächtlige Flamme oder 25.49 fr. öst. W. per 100 Kubikfuß, bei einer Verlängerung des Vertrages auf weitere 20 Jahre aber eine Preisermäßigung auf 45 fl. ö. W. für eine ganznächtlige und 29 fl. 25 fr. öst. W. für eine halbnächtlige Flamme, beziehungsweise auf 23.81 fr. und 28.68 fr. per 100 Kubikfuß Gas zugestand. Für die Privatkonsumenten hatte die Gesellschaft, nachdem sie bereits am 1. Juni 1863 den Preis von 45.3 fr. auf 40 fr. und am 1. März 1869 auf 35 fr. per 100 Kubikfuß herabgesetzt hatte, für den Fall der Vertragsverlängerung auf 25 oder 20 Jahre, vom 1. März 1874 an, eine Ermäßigung auf 34 fr. und so fort vom 1. März eines jeden Jahres bis zum Jahre 1878 um je 1 fr. zugestanden, so daß die Privatkonsumenten vom letzt erwähnten Jahre an 30 fr. per 100 Kubikfuß zu bezahlen gehabt hätten. *)

Am 14. Juni 1869 trat die Expertise, bestehend aus den Professoren am Wiener Polytechnikum, Herrn Dr. Heinr. Hlasiwetz und Dr. Jos. Pohl, dem Professor an der Oberrealschule am Schottenfeld, Herrn Dr. K. Krist, dem Professor an der k. k. Josefs-Akademie, Herrn Dr. Franz Schneider, dem Leiter der städtischen Gasanstalt in Triest, Herrn Rud. Kühnelt, dem Direktor der Gasbereitungsanstalt in Frankfurt a./M., Herrn Dr. N. H. Schilling, und dem Baurath in Berlin, Herrn

*) Im Juni 1870 gestand die Gesellschaft den Privatkonsumenten die Ermäßigung um 1 Kreuzer für fünf aufeinander folgende Jahre schon vom 1. Juli 1870 an zu. Die vom Gemeinderathe angestrebte Erstreckung dieses Zugeständnisses auf die öffentliche Beleuchtung lehnte die Gesellschaft entschieden ab.

Unruh, zusammen, und erklärte nach achttägiger Berathung in ihrem Gutachten, 1. daß die Abschließung eines neuen Vertrages mit der bestehenden Gesellschaft auf eine möglichst kurze Zeitdauer als das zunächst liegende Mittel zur Erlangung einer billigen und zweckmäßigen Gasversorgung Wiens zu betrachten sei, vorausgesetzt, daß die Befriedigung der Bedürfnisse für die öffentliche und Privatbeleuchtung durch die von den Experten empfohlenen Vorschriften zweckmäßig und vertragsmäßig sichergestellt werde; 2. eine allgemeine Offertverhandlung dann auszuschreiben, wenn in Rücksicht auf den §. 23 des bestehenden Vertrages, in welchem der Gesellschaft bei einer allfälligen Offertausschreibung nach Ablauf der Pachtzeit bei ganz gleichen Bedingungen der Vorzug vor anderen Konkurrenten eingeräumt wurde, nicht das Risiko verbunden ist, daß das gegenwärtige Offert der englischen Gesellschaft zurückgezogen und man gezwungen werden könnte, mit ungünstigeren Offerten vorlieb nehmen zu müssen, als schon gegenwärtig vorliegen; 3. daß eine Erzeugung des Leuchtgases von Seite der Gemeinde in eigener Regie nur eventuell für den Fall in's Auge zu fassen sei, daß sich entweder durch spezielle Veranschlagung der Baukosten die Herstellung neuer Anstalten oder die Erwerbung der bestehenden Anstalten einschließlich der erforderlich werdenden Abänderungen und Erweiterungen wesentlich niedriger stellen würde, als 8000 fl. pr. eine Million jährlich zu produzirendes Leuchtgas. Nur Ein Experte, der Direktor der städtischen Gasanstalt in Triest, Herr Kühnel, sprach sich entschieden für die Selbstbeschaffung des Gases von Seite der Stadt Wien aus. Den Preis der Selbsterzeugung bestimmten die Herren Experten im Minimum mit 25.10 fr. und im Maximum mit 29.2 fr. pr. 100 Kubikfuß.

Gestützt auf das Gutachten der Experten beschloß der Gemeinderath am 21. September 1869 für die Beschaffung der Gasbeleuchtung der Stadt Wien vom Jahre 1877 an einen Konkurs auszuschreiben, während der Zeit, welche die Feststellung der Offertbedingungen erfordert, ein etwa von der englischen Gesellschaft einlangendes günstiges Anerbieten entgegenzunehmen und darüber in Verhandlung zu treten, in die Konkursausschreibung als Hauptbedingung die Feststellung der Gaspreise für Gaskonsumenten aufzunehmen, ferner neben den Offerten, welche auf die Anlage und den Betrieb der öffentlichen Gasbeleuchtung lauten, auch solche zuzulassen, welche sich bloß auf den Betrieb beziehen und die Anlage der Röhren und Gasometer für die öffentliche Gasbeleuchtung der Gemeinde überlassen, und genaue Kostenanschläge für die Gasversorgung der Stadt Wien anfertigen zu lassen. Schließlich anerkannte er die Uebernahme der Gasbeleuchtung in eigene Regie von Seite der Gemeinde nicht nur vom Jahre 1877 angefangen, sondern zur Befriedigung des Bedarfes der Privatkonsumenten auch noch vor Ablauf des Vertrages mit der englischen Gesellschaft für möglich und durchführbar und behielt sich die weitere Beschlußfassung bis nach dem Bekanntwerden des Ergebnisses des Konkurses vor.

Auf Grund dieser Beschlüsse wurden drei Alternativ-Vertragsentwürfe: a) für die Vergebung der Anlage und des Betriebes der Gaserzeugung; b) für Vergebung der bloßen Gaserzeugung und Lieferung; und c) für Erneuerung des Vertrages mit der englischen Gesellschaft ausgearbeitet und diese in den weitesten Kreisen mit dem Ersuchen um Bekanntgabe etwaiger Bedenken gegen einzelne Bestimmungen derselben verbreitet. Der österr. Ingenieur- und Architektenverein und der niederösterr. Gewerbeverein legten auch dem Gemeinderathe Gutachten über diese Verträge vor, mit deren Benützung die erwähnten Entwürfe umgearbeitet wurden.

Für den Erfolg der Konkurrenz in Bezug auf die Vergebung der Anlage und des Betriebes der Gaserzeugung an eine neue Gesellschaft war von besonderer Wichtigkeit, ob die Gemeinde die englische Gesellschaft verhalten könne, nach Ablauf des Vertrages die Gasleitungsröhren aus den Straßen, deren Grundeigenthümerin sie ist, herauszunehmen. Der Vertrag vom Jahre 1852 hatte für diesen Fall nicht vorgesorgt, sondern derselbe enthält im §. 31 nur die Bestimmung, daß die englische Gesellschaft für die Dauer des Vertrages berechtigt sei, die Gasleitungsröhren in allen Straßen und Plätzen legen zu dürfen, in welchen die Straßenbeleuchtung mittelst Gases bewilligt wird, ohne daß jedoch aus dieser Gestattung jemals eine Dienstbarkeit eressen oder abgeleitet werden könne. Sowohl die für die künftige Sicherstellung der Beleuchtung Wiens mit Gas eingesetzte Kommission, als auch die Rechtssektion des Gemeinderathes hatten anerkannt, daß die Gemeinde das Recht habe, an die englische Gesellschaft ein solches Verlangen zu stellen, worauf der Gemeinderath in der Sitzung vom 4. Juli 1872 den §. 3 des Vertragsentwurfes hinsichtlich der Uebernahme der Anlage und des Betriebes der Gaserzeugung in folgender Fassung annahm:

Rechte des Erstehers.

Der Unternehmung wird auch das Recht eingeräumt und die Verpflichtung auferlegt, während des Eingangs bezeichneten Zeitraumes und bei Eintritt des im §. — vorgesehenen Falles auch früher aus der für die Straßenbeleuchtung von ihr herzustellenden oder für die Privatbeleuchtung eigens zu legenden Gasröhren, Private ohne Beschränkung auf ein gewisses Maß unter Einhaltung der später folgenden Bestimmungen mit Gas zu versehen und es verpflichtet sich die Gemeinde während des Zeitraumes vom 1. November 1877 bis zum Ablaufe des mit dem Ersterer abzuschließenden Vertrages keiner andern Unternehmung innerhalb des gegenwärtigen Umfanges des Gebietes der Stadt Wien die Benützung der Gemeindestraßen zur Röhrenlegung behufs der Versorgung von Privaten mit Leuchtgas zu gestatten oder selbst ihre Straßen zu diesem Zwecke zu verwenden und sie übernimmt auch die Verbindlichkeit, die Imperial-Kontinental-Gasassoziation nach Ablauf des mit derselben unterm 9. Februar 1852 abgeschlossenen Vertrages von der weiteren Benützung ihrer in den Gemeindestraßen Wiens befindlichen Gasröhren zum Zwecke der Lieferung von Leuchtgas oder von der Anlage neuer Röhren hiezum auszuschließen. Die der ersten österr. Gasbeleuchtungs-Gesellschaft ertheilte Bewilligung zur Benützung der Gemeindestraßen zur Röhrenanlage behufs Beleuchtung des k. k. Opernhauses wird jedoch hiemit ausdrücklich aufrecht erhalten.

Um jedoch allfälligen Einwendungen von Seite der englischen Gesellschaft gegen die Auffassung der Gemeinde bezüglich der allerdings etwas unklaren Bestimmung des Vertrages vom Jahre 1852 über das Recht der Kommune, die Herausnahme der Röhren von der englischen Gesellschaft zu fordern, im voraus zu begegnen, und eine sichere rechtliche Basis gegenüber neuen Unternehmern zu gewinnen, wurde beschlossen, gegen die englische Gesellschaft wegen dieses vermeintlichen Rechtes der Gemeinde sofort die sogenannte Präjudizialklage anzustrengen. Gleichzeitig traf aber auch der Gemeinderath Einleitungen, damit die Betriebsanlagen der Gasbeleuchtung auf Kosten der Gemeinde ausgeführt werden könnten. Zur Errichtung von Gasetablissemments kaufte er einen Grundkomplex zwischen der Außdorferstraße und der Franz Josefs-Bahn im Ausmaße von 44.000 Quadratklaftern von den Hagen'schen Eheleuten und nahm die Erwerbung von Grundstücken in Kaiser-Ebersdorf von dem unter der Verwaltung der Gemeinde stehenden gleichnamigen Stiftungsgute im Ausmaße von 20.505 Quadratklaftern in Aussicht. Am 5. November 1872 genehmigte er die Einstellung von 8 Millionen Gulden in das neue Anlehen der Stadt Wien zur Errichtung einer städtischen Gasanstalt. Der Direktor

der städtischen Gasanstalt, Herr Rudolf Kühnelt, derselbe Experte, welcher sich entschieden für die Selbsterzeugung des Gases ausgesprochen, wurde zur Ausarbeitung eines Projektes und Kostenüberschlages für die Errichtung einer städtischen Gasanstalt eingeladen. Nachdem dieser der Einladung Folge geleistet und im August 1873 das Projekt für die Gaswerke zur Erzeugung von jährlich 1890 Millionen Kubikfuß Gas und einen Kostenvoranschlag von 12,544.900 fl. vorgelegt, wurden die Direktoren der städtischen Gasanstalten in Dresden und Prag, die Herren Haffe und Jahn, zu dessen Prüfung berufen, und dieselben erklärten sich in ihrem am 10. Oktober 1873 überreichten Gutachten im Wesentlichen — bis auf einige vorgeschlagene, rein technische Verbesserungen — mit dem Kühnelt'schen Projekte einverstanden. Der Kostenpreis des in der Regie der Gemeinde erzeugten Gases wurde von diesen Experten bei der öffentlichen Beleuchtung für eine ganznächtlige Flamme mit 40 fl. oder 21.6 fr. ö. W. per 100 Kubikfuß und für eine halbnächtlige mit 26 fl. öst. W. oder 25.49 fr. öst. W. per 100 Kubikfuß Gas angenommen.

Während dieser Vorbereitungen richtete die englische Gesellschaft am 4. November 1873 an die Gemeinde die Anfrage, ob sie geneigt sei, ein Offert für eine Verlängerung des Gasvertrages mit ihr entgegenzunehmen. Nach gegebener Zusage überreichte sie am 15. März 1874 folgendes Offert: 1. Der Vertrag ist auf 30 Jahre zu verlängern; 2. der §. 31 des bestehenden Vertrages bezüglich des Rechtes der Röhrenlegung ist unverändert in den neuen Vertrag aufzunehmen; 3. für die öffentliche Beleuchtung wird ein Gaspreis von 30 fr. per 100 Kubikfuß Gas und für die Privatbeleuchtung von 32 fr. per 100 Kubikfuß normirt werden; 4. die Gemeinde hat das Recht, die Gasfabriken nach 30 Jahren um einen zu ermittelnden Schätzungswerth einzulösen, wenn dieselbe ihre Bereitwilligkeit hiezu mindestens 5 Jahre vor Ablauf des Vertrages erklärt.

Aber auch dieses Offert der englischen Gesellschaft, laut dessen die sogenannte Röhrenfrage abermals unausgetragen und unaufgeklärt bleiben sollte, beschloß der Gemeinderath am 17. Juli 1874 abzulehnen, den bereits von ihm gefaßten Beschluß, eine Gasanstalt in eigener Regie zu bauen, sofort auszuführen und den Direktor der städtischen Gasanstalt in Triest, Rudolf Kühnelt, zu ersuchen, sein Projekt für eine Anstalt von 1800 Millionen Kubikfuß bezüglich der Gaswerke (ausschließlich Röhre) auf 800 Millionen Kubikfuß Konsum zu reduzieren, weil für den Fall des Fortbetriebes der Gasanstalt der englischen Gesellschaft in ersterer Zeit nach Ablauf des Vertrages vom Jahre 1852 dieses Produktionsausmaß als genügend erkannt wurde. Ueberdies wurde die Finanzprogramm-Kommission des Gemeinderathes beauftragt, über die Herbeischaffung der Geldmittel Bericht zu erstatten, da nach dem Kostenvoranschlag die durch das neue Anlehen vorgesehenen acht Millionen Gulden zur Errichtung einer städtischen Gasanstalt nicht ausreichten.*)

In Folge dieses Beschlusses des Gemeinderathes hatte die mit den bisherigen Verhandlungen betraute Kommission ihre Aufgabe vollendet und der Gemeinderath

*) Bevor noch der Gemeinderath sich für den Eigenbau einer Gasanstalt entschieden, war unter den Privatkonsumenten eine Agitation zur Erzielung günstigerer Gaspreise entstanden. Die in öffentlichen Versammlungen gewählten Vertrauensmänner überreichten am 26. Juni 1874 dem Gemeinderathe eine Eingabe mit der Erklärung, daß sie seine Bestrebungen in der Gasfrage unterstützen und eine auf Wechselseitigkeit beruhende Assoziation gründen wollen, bei welcher sich die Subskribenten verpflichten, das Gas bei der städtischen Gasanstalt zu beziehen.

wählte am 7. August 1874 eine neue, aus neun Mitgliedern zusammengesetzte Kommission zur Vorberathung der weiteren Schritte. Während die neue Kommission mit der Berathung des reduzirten Kühnellschen Projektes und mit der Revision der im Jahre 1870 vorbereiteten Vertragsentwürfe für die Vergebung der Anlage und des Betriebes der Gasanstalt und für Vergebung der bloßen Gaserzeugung und Lieferung beschäftigt war, wurden an den Gemeinderath unaufgefordert folgende Eingaben gerichtet:

1. Unterm 14. September 1874 bewarben sich Baron Erstenberg-Freyenthurm und Ingenieur-Architekt Bellemann nach vorhergenommener Einsicht in das Kühnellsche Projekt um Ueberlassung des Baues und Betriebes der Kommunal-Gasanstalten an ein Privatkonzortium. Dieselben erklärten sich auch bereit, für die Beschaffung des nöthigen Kapitals bestmöglichst Sorge zu tragen und theilten die allgemeinen Bedingungen mit, unter welchen sie im Stande wären, den Bau und Betrieb der städtischen Gaswerke zu übernehmen. Sie nahmen eine ausschließliche Konzession für die öffentliche Beleuchtung in Anspruch (ohne jedoch wohlervorbenen Rechten Dritter zu präjudizieren), offerirten eine Konzessionsdauer von 40 Jahren, nach deren Ablauf alle Gaswerke sammt Zubehör unentgeltlich in den Besitz und das Eigenthum der Kommune übergehen sollten, verpflichteten sich, während der Konzessionsdauer innerhalb 35 Jahren alle Vergrößerungskosten allein zu tragen, den Gaspreis mit 2 fl. 80 fr. per 1000 Kubikfuß (englisch) einzugehen, denselben bei Zunahme des Konsums zu ermäßigen, und bedingten sich weiters das Recht der hypothekarischen Belastung der Gasanstalt, jedoch mit Ausschluss des Rohrnetzes, welches als ausschließliches Eigenthum der Kommune erklärt wurde. Endlich sollte, sobald das jährliche Reinerträgniß 7 Prozent des Anlagekapitals erreichen wird, der Ueberrest zwischen der Kommune und dem Konzortium gleich getheilt werden.

2. Mit Schreiben vom 10. Oktober 1874 ersuchte die allgemeine Gasbeleuchtungs- und Gasbeheizungs-Gesellschaft in Brüssel um Auskünfte in der Gasfrage und sprach unterm 15. Oktober ihre Geneigtheit zur Aufnahme der Verhandlungen aus.

3. Am 12. Oktober 1874 stellte die Gesellschaft Crédit Lyonnais das Ersuchen um Gestattung der Information ihres Ingenieurs Mr. Monnier in der Gasfrage, und am 20. Oktober 1874 theilte der Vertreter der Gesellschaft mit, daß die Angelegenheit von letzterer erwogen werden wird.

4. Am 15. Oktober 1874 ersuchte die Wiener Gasindustrie-Gesellschaft um Einbeziehung in die eventuelle Konkurrenz; endlich überreichte

5. das Konzortium Adolf Josef Bösch, Stadtbaumeister, Eduard Fischer, Zivilingenieur, Adolf Diekerhoff und Heinrich Krauß ein Offert de dato 19. Oktober 1874, wonach dasselbe erbötig war, die Pachtung des Betriebes der städt. Gasanstalt zu übernehmen und als jährlichen Pachtzins 6 Prozent der wirklich ausgewiesenen Kostensumme der Gesamtherstellung zu leisten. Vom Tage der Entscheidung des eventuell zwischen der Kommune und der englischen Gesellschaft entstehenden Röhrenprozesses oder vom Jahre der Erreichung eines Konsums von jährlich 800 Millionen Kubikfuß wollte das gedachte Konzortium außerdem eine Amortisationsquote von 1 Prozent und eine zu vereinbarende Gebühr für je 1000 Kubikfuß jährlichen Konsums entrichten. Dasselbe war weiter gewillt, auch wegen der Konzession für den Bau der Anstalten nebst Lieferung des Gases in Verhandlung zu treten und erklärte sich

in beiden Fällen mit dem Maximalpreise von 2 fl. 80 fr. per 1000 Kubikfuß Gas einverstanden; die Anstalt sollte nach Ablauf der Konzessionsdauer in das Eigenthum der Kommune ohne Entgelt übergehen. Für den Fall des Eigenbaues und Selbstbetriebes war das Konförium geneigt, den Bau der Anstalt nach dem Kühnellschen Projekte gegen einen zu vereinbarenden Nachlaß zu übernehmen.

Am 20. Oktober 1874 wurde dem Gemeinderathe das umgearbeitete Projekt zur Errichtung einer städtischen Gasanstalt vorgelegt, dessen Gesamtkosten nummehr auf 9,525.035 fl. veranschlagt waren.

Auf Grund der Anträge der Kommission beschloß der Gemeinderath an demselben Tage, den Vertrag mit der englischen Gesellschaft sofort zu kündigen, unter Vorbehalt des Eigenbaues und der eigenen Regie einen Konkurs zur Einbringung von Offerten, jedoch lediglich für die Herstellung der Gasanlagen und den Betrieb derselben und mit dem Heimfallsrechte der Gemeinde auf sämtliche Werksanlagen auf Grund von Bedingungen, deren Feststellung inzwischen zu berathen ist, binnen vier Wochen auszuschreiben und das Präsidium des Gemeinderathes zu ersuchen, unter Zuziehung des Obmannes der Kommission mit allen sich etwa meldenden Bewerbern, bezüglich der Versorgung der Stadt Wien mit Gas in Verhandlung zu treten und über den Erfolg derselben vor Ablauf des obigen Termines Bericht zu erstatten und eventuell Anträge zu stellen.

Zur Erzielung einer entsprechenden Konkurrenz wurden die allgemeine Gasgesellschaft in Brüssel, die Gesellschaft Crédit Lyonnais in Paris und das Konförium Bösch, welche an den Gemeinderath die früher erwähnten Eingaben gerichtet, in Kenntniß gesetzt, ferner am 22. Oktober 1874 der Vertrag mit der englischen Gesellschaft vom 9. Februar 1852 gekündigt und am 11. Dezember 1874 vom Gemeinderathe die Bestimmungen, unter welchen die Versorgung der Stadt Wien mit Leuchtgas übertragen wird und die Offertauschreibung, vorbehaltlich der Redigirung einzelner Modifikationen durch die Rechtssektion, festgestellt. Erstere enthielten die eigentlichen Vertragspunktionen, letztere dagegen die Vorschriften, an welche die Offerten gebunden sein sollten. Die Grundlage bildete das die gesammten Anlagen und Leitungen umfassende Kühnellsche Projekt. Die Offerte hatten die Vertragsdauer sowie jene Aenderungen zu enthalten, welche der Offertent an dem erwähnten Projekte in Betreff der Anlagen außer dem Rohrnetze und unbeschadet der Dimensionen beantragt, die Vortheile (Preisherabsetzung, Gewinnantheil u. dgl.) anzugeben, welche der Gemeinde für den Fall eingeräumt werden, als der Gesamtverbrauch an Gas ein gewisses genau zu bezeichnendes Maß in einem Jahre übersteigt, und die Erklärung zu enthalten, daß der Offertent das vom Gemeinderathe in der Sitzung am 6. Juni 1872 beschlossene Regulativ für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Gasbeleuchtungsanlagen genau beobachten wolle. Als Termin zur Ueberreichung der Offerte wurde der 16. Jänner 1875, 12 Uhr Mittags, festgestellt. Als Pfand zur Sicherstellung der durch das Offert übernommenen Verpflichtungen wurde ein Badium von 50.000 fl. ö. W. verlangt und war der Offertent bis zur Bekanntgabe der Beschlußfassung der Gemeinde, welche längstens binnen 60 Tagen zu erfolgen hatte, an sein Offert gebunden, der Gemeinde jedoch die vollständige freie Wahl unter den Offertenten sowie das Recht der Zurückweisung aller gewahrt. — Von den Bestimmungen, welche der Offertauschreibung zur Grundlage dienten, waren folgende die wichtigsten:

Dem Unternehmer wird auch das Recht eingeräumt und die Verpflichtung auferlegt, während des Eingangs bezeichneten Zeitraumes aus den für die Straßenbeleuchtung herzustellenden Gasröhren sowohl an die Gemeinde zu anderen als Straßenbeleuchtungszwecken, als auch an alle anderen sich darum Meldenden ohne Beschränkung auf ein gewisses Maß unter Einhaltung der später folgenden Bestimmungen zu Zwecken der Beleuchtung und Heizung sowie zu Zwecken der industriellen Verwendung in Wien Gas abzugeben. (§. 2.)

Die Gemeinde verpflichtet sich, während des Zeitraumes vom 1. November 1877 bis zum Aufhören dieses Vertrages keiner andern Unternehmung innerhalb des gegenwärtigen und zukünftigen Umfanges des Gebietes der Stadt Wien die Benützung der Gemeindef Straßen zur Röhrenlegung behufs der Versorgung von Privaten mit Leuchtgas zu gestatten, oder selbst ihre Straßen zu diesem Zwecke zu verwenden, und sie übernimmt auch die Verbindlichkeit, der Imperial-Kontinental-Gas-Affoziation nach Ablauf des mit derselben unterm 9. Februar 1852 abgeschlossenen Vertrages sowohl die weitere Legung von Röhren, als auch die Benützung der bereits von ihr in den Straßen Wiens gelegten Röhren zur Versorgung von Privaten mit Leuchtgas zu untersagen. Die zur Geltendmachung dieser Rechte etwa nöthig werdenden Schritte verpflichtet sich die Gemeinde durch alle gesetzlich zulässigen Instanzen auf ihre Kosten durchzuführen, ohne daß jedoch aus dem etwaigen Mißerfolge dem Unternehmer ein Recht auf Schadenersatz oder Auflösung des Vertrages erwachsen sollte. (§. 3.)

Die Leuchtkraft des zu verwendenden Gases muß derart sein, daß eine Straßenlampe, mit dem genehmigten Brenner und dem Maximal-Konsum von 5 K' englisch 141 Litre per Stunde und dem von der Gemeinde seinerzeit vorgeschriebenen Minimaldruck mit dem Bunsen'schen Fotometer oder einem anderen von der Gemeinde als geeignet anerkannten Instrumente bemessen, eine Lichtstärke von 14 Normal-Kerzen zeigt, die in ihrer Leuchtkraft genau mit derjenigen Normal-Kerze übereinstimmen, welche die in England von dem Parlamente angenommene 6er Wallrath-Kerze hat und die bei einer Flammenhöhe von 46 Millimeter bei einem Wallrath-Verbrauche von 120 Trop-grains—7.78 Grammen per Stunde verbrennt. (§. 16.)

Der Unternehmer hat die Verpflichtung, das Gas für die öffentliche Beleuchtung höchstens zum Preise von 2 fl. 80 kr. ö. W. pro 1000 Kubikfuß englisch zu berechnen. (§. 20.)

Der Unternehmer verpflichtet sich, das Gas zu allen die öffentliche Straßen-Beleuchtung nicht betreffenden Zwecken (§. 2) höchstens zum Preise von 2 fl. 80 kr. ö. W. per 1000 Kubikfuß englisch zu berechnen, und er darf diesen Preis während der Dauer des Vertrages nicht überschreiten. (§. 29.)

Die Gemeinde ist und bleibt Eigenthümerin des Grundes und Bodens, auf welchem die Gaswerke errichtet werden und ebenso wird sie sofort die Eigenthümerin von allen Grundstücken, welche der Unternehmer zu Zwecken des Betriebes oder der Erweiterung der Gaswerke erwirbt und verwendet. Die Gemeinde wird ferner Eigenthümerin der zu Zwecken der Erfüllung dieses Vertrages errichteten Gebäude, Apparate und Werks-Vorrichtungen, des gesamten Rohrnetzes, aller Objekte der Gasbeleuchtungsanstalten, der Werkzeuge, Requisiten u. s. w. von dem Augenblicke der Verwendung zu diesen Zwecken.

Der Unternehmer erkennt dieses Recht der Gemeinde unbedingt an, er anerkennt und bestätigt, den Besitz nur im Namen und für die Gemeinde auszuüben, weshalb er auch ausdrücklich auf die Besitzstörungsklage für den Fall verzichtet, wenn die Gemeinde die Gaswerke sammt dem dazu gehörigen Grund und Boden sowie überhaupt mit allem vorbezeichneten Zugehör im Falle der §§. 5, 37 oder §. 38 an sich nimmt. Das Eigenthumsrecht der Gemeinde auf die unbeweglichen Objekte wird grundbücherlich einverleibt, und es bleibt dabei der Gemeinde vorbehalten, auch das Zugehör grundbücherlich anzudeuten zu lassen. Bei späteren Erwerbungen unbeweglicher Objekte sowie bei Errichtung von Gebäuden zu Zwecken der Erfüllung dieses Vertrags wird diese Eigenthumseinverleibung auch auf diese neuen Objekte ausgedehnt und ist der Unternehmer verpflichtet, die zur pfandfreien Uebertragung erforderlichen Bewilligungen auf Verlangen sofort und unweigerlich in gesetzmäßiger Form zu ertheilen.

Sollte der Unternehmer hiemit säumig sein, so hat die Gemeinde das Recht, von den an den Unternehmer zu leistenden Zahlungen den zu ihrer Sicherstellung erforderlichen Betrag bis zur Behebung des Anstandes zurückzuhalten.

Die Kosten solcher weiteren Erwerbungen hat der Unternehmer zu tragen und betreffs der von ihm errichteten Gebäude verzichtet er auf jeden Anspruch aus dem §. 418 a. b. G. B.

Die Röhren treten mit dem Augenblicke ihrer Legung, die gesammten übrigen zur Erfüllung dieses Vertrages dienenden beweglichen Sachen mit dem Augenblicke ihrer Verwendung zu diesem Zwecke in das Eigenthum der Gemeinde. Ihre Entfernung und Auswechslung bei Erhaltung des dem jeweiligen Bedarfe entsprechenden Gesamtbestandes steht dem Unternehmer unter Beobachtung der betreffenden Bestimmungen dieses Vertrages zu jeder Zeit frei und die Gemeinde wies sich von drei zu drei Jahren, insbesondere aber fünf Jahre vor Ablauf des Vertrages durch Aufnahme eines Inventars unter Zuziehung des Unternehmers, die Ueberzeugung verschaffen, daß der Gesamtbestand dem Bedarfe entspricht.

Die Gemeinde erklärt im voraus ihre Bereitwilligkeit, die Gasfabriken sammt dem Grund und Boden, auf dem sie sich befinden, nach Maßgabe eines mit dem Unternehmer zu treffenden und die Gemeinde rücksichtlich der rechtzeitigen Kapitalstilgung und rücksichtlich der lastenfreien Rückstellung vollkommen sicherstellenden und gleichfalls einzuverleibenden Uebereinkommens für ein von dem Unternehmer zu Zwecken der Versorgung der Stadt Wien mit Leuchtgas aufzunehmendes Darlehen als Pfand zu bestellen. (§ 36.)

In der unmittelbar nach Genehmigung dieser Offertauschreibung und Bedingungen gefolgten vertraulichen Sitzung berichtete der Bürgermeister über das Resultat der inzwischen gepflogenen Verhandlungen. Wie aus diesem Begriffe hervorging, konnten die vorerwähnten Offerte des Baron Erstenberg-Freyenthurm und des Konfziums Bösch nicht als Offerte betrachtet werden, weil den Offerenten das zu dem Unternehmen erforderliche Kapital noch nicht zur Verfügung stand. Die allgemeine Gasbeleuchtungs-gesellschaft in Brüssel hatte unterm 2. November 1874 erklärt, daß sich die Frage durch die gegenwärtige Fassung des §. 3 des Vertragsentwurfes, wonach sich der Gemeinderath nur verpflichtete, der englischen Gesellschaft nach Ablauf des Vertrages vom Jahre 1852 sowohl die weitere Legung von Röhren als auch die Benützung der bereits von ihr in den Straßen Wiens gelegten Röhren zur Versorgung von Privaten mit Leuchtgas zu „untersagen,“ anstatt sie von derselben „auszuschließen“ geändert habe, so daß sie nicht in der Lage seien, einen entscheidenden Beschluß zu fassen.

Die Gesellschaft Crédit Lyonnais, bei deren weitgehenden Voraussetzungen sich kaum ein entsprechender Erfolg erwarten ließ, hatte unterm 2. November 1874 mitgetheilt, daß sich der Verwaltungsrath nach ernster Erwägung der Schwierigkeiten, welchen die Konzessionirung einer neuen Gasbeleuchtungs-gesellschaft in Wien begegnen könnte, entschlossen hat, keine Anträge dem Gemeinderathe zu machen. Bei der Wiener Gasindustrie-gesellschaft handelte es sich um Bildung eines Konfziums als dessen Finanzkraft die Kreditanstalt zu Wien einschreiten sollte und welches durch den Beirath zweier gewiegter Gastechner, des Direktors der Gaudenzdorfer Gasfabrik Herrn Fährndrich und des preußischen geheimen Kommerzienrathes Herrn Dchelhäuser unterstützt wurde. Mit Zuschrift vom 25. November 1874 eröffnete jedoch die Verwaltung der Kreditanstalt, daß dieselbe beschlossen habe, kein Offert einzubringen. Dagegen theilte unterm 11. Dezember 1874 die anglo-österreichische Bank mit, daß sie mit der Geldbeschaffung für die neu zu errichtende Wiener-Gasanstalt beschäftigt sei und in Konkurrenz zu treten beabsichtige. Eine weitere Verhandlung war jene mit Baron Haber und Direktor Dubaucher Namens der Pariser Gasindustrie-Gesellschaft, welche zu dem als unannehmbar erkannten Resultate führte, daß die Gesellschaft bei einer 40jährigen Konzessionsdauer einen Preis von 25 Centimeter per Kubikmeter Gas (das ist zirka 30 fr. per 100 Kubikfuß) zugestand, dagegen ein ausschließliches Recht zur Rohrlegung, Aufhebung der Konzession der bestehenden

Gasgesellschaft und die Garanzie für 8% Zinsen des Kapitals per 25 Millionen Franks verlangte.

Inzwischen waren, wie weiters dem Gemeinderathe berichtet wurde, neue Verhandlungen mit der englischen Gesellschaft geführt worden. Am 13. November 1874 langte ein Schreiben des Verwaltungsrathes aus London ein, mit der Eröffnung, daß er ein Offert bezüglich der Uebernahme der öffentlichen Beleuchtung nächstens vorzulegen bereit sei. Ein derartiges Offert erklärte aber der Bürgermeister aus dem Grunde für unannehmbar, weil der Gemeinderath grundsätzlich daran festhielt, daß jedes Offert auch die Privatbeleuchtung zu umfassen habe. Hierauf übergab der Vertreter der englischen Gesellschaft, Dr. Teltcher, am 15. November 1874 folgendes Offert:

I. Die Dauer des neuen Beleuchtungsvertrages soll auf 22 Jahre von dem Tage des Ablaufes des bestehenden Beleuchtungsvertrages bestimmt werden.

II. Die Imperial-Kontinental-Gasassoziation beansprucht einen Preis von 28 fr. für hundert Kubikfuß Gas englisch von der Kommune für die öffentliche Beleuchtung, und einen Preis von 30 fr. für hundert Kubikfuß Gas englisch für die Privatbeleuchtung, von welchen der erste gleich nach Abschluß des neuen Vertrages, der letzte aber erst nach Ablauf der von dem bestehenden Vertrage noch rückständigen drei Jahre, mithin am 1. November 1877, in das Leben treten soll.

III. Die Imperial-Kontinental-Gasassoziation wird der Kommune auf ihr Verlangen nach Ablauf des neuen Vertrages ihre sämtlichen Gaswerke und das ganze Röhrennetz gegen Bezahlung des von Experten zu erhebenden und zu bestimmenden Werthes einer im Betriebe befindlichen Anlage käuflich überlassen; die Kommune hat jedoch dieses ihr Verlangen der Imperial-Kontinental-Gasassoziation drei Jahre vor Ablauf des Vertrages mitzuthemen.

Sollte die Kommune von diesem ihr eingeräumten Kaufrechte keinen Gebrauch machen, so bleibt die Imperial-Kontinental-Gasassoziation in dem ungestörten Besitze ihrer bisherigen Rechte.

Wenn die Imperial-Kontinental-Gasassoziation dem Herrn Bürgermeister den Nachweis liefert, daß der Geschäftsbetrieb in irgend einem Jahre einen positiven Schaden ergeben hat, so soll der Imperial-Kontinental-Gasassoziation gestattet sein, die bestehenden Gaspreise so weit zu erhöhen, daß dadurch ein Reingewinn von 5% ihres Anlagekapitals erzielt wird.

Da die meisten Bedingungen mit den vom Gemeinderathe aufgestellten Grundsätzen nicht im Einklange waren, so wies der Bürgermeister diese Vorschläge zurück, worauf am 19. November 1874 die Vorlage des folgenden Offertes erfolgte, an welches sich die englische Gesellschaft bis 19. Februar 1875 gebunden erklärte.

I. Die Dauer des neuen Beleuchtungsvertrages soll auf 35 Jahre von dem Tage des Ablaufes des bestehenden Beleuchtungsvertrages bestimmt werden.

II. Die Imperial-Kontinental-Gasassoziation beansprucht einen Preis von 28 fr. für 100 Kubikfuß Gas englisch von der Großkommune für die öffentliche Beleuchtung und einen Preis von 30 fr. für 100 engl. Kubikfuß Gas von den Privaten, von welchen der erste gleich nach Abschluß des neuen Vertrages, der letzte aber nach Ablauf der von dem bestehenden Vertrage noch rückständigen 3 Jahre, mithin am 1. November 1877, in das Leben treten soll.

III. Die Imperial-Kontinental-Gasassoziation tritt nach Ablauf des neuen Vertrages alle ihre in den Straßen des Gemeindebezirkes Wien liegenden Haupt- und Zuleitungsrohre in das Eigenthum der Großkommune unentgeltlich, jedoch nur dann ab, wenn die Großkommune die im Gemeindebezirke befindlichen Gaswerke der Imperial-Kontinental-Gasassoziation ablöst, id est käuflich übernimmt.

Weitere, nebensächliche Bestimmungen wurden einer späteren Verhandlung und Vereinbarung vorbehalten.

Diese Mittheilungen über die bisher wegen Versorgung der Stadt Wien mit Leuchtgas gepflogenen Verhandlungen nahm der Gemeinderath in der erwähnten Sitzung zur Kenntniß und faßte folgende Beschlüsse: 1. Der bereits beschlossene Konkurs wird unter den zu genehmigenden Bedingungen zur Ausschreibung gebracht. 2. Die Verhandlungen mit der englischen Gesellschaft sowie mit dem von der Anglobank geführten Konförium sind fortzusetzen. 3. Zu diesem Zwecke sowie zu den Verhandlungen mit anderen sich etwa meldenden Offerten wird die dem Präsidium mit Gemeinderaths-Beschluß vom 20. Oktober 1874 ertheilte Vollmacht für die Dauer der Konkursfrist verlängert.

Als die Verhandlungen bis zu diesem Zeitpunkte noch nicht abgeschlossen waren, wurde dem Präsidium die bis 15. Jänner 1875 ertheilte Vollmacht auf weitere vierzehn Tage verlängert. Auf das Verlangen der anglo-östr. Bank, den Termin bis 15. Februar 1875 zu erstrecken, ging der Gemeinderath nicht ein, worauf diese erklärt hatte, daß sie bei der Kürze des Zeitraumes nicht in der Lage sei, ein Offert einzubringen.

Am 16. Jänner 1875 fand die Eröffnung der Offerte statt, welche in Folge der in in- und ausländischen Journalen veröffentlichten Konkursausschreibung eingelangt waren. Die beiden eingelangten Offerte lauteten wie folgt:

An den Gemeinderath der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, zu Händen des Herrn Magistrats-Direktors.

Nachdem wir bezüglich der Uebernahme der Gasbeleuchtung der Stadt Wien die eingehendsten Untersuchungen angestellt haben, scheint es uns bei einer Offerte nicht möglich, an dem erlassenen Konkursausschreiben wörtlich festzuhalten. Wir hoffen indessen, daß unsere nachstehenden Propositionen der Stadtgemeinde genügende Vortheile bieten, um den löblichen Gemeinderath zur eingehenden Würdigung und Prüfung derselben zu bestimmen.

Wir erbitten uns demnach:

I. Die Geldbeschaffung zur Errichtung der Gaswerke im Betrage von fl. 9,500.000 ö. W. (Papiere) gegen 10 zehn Millionen Gulden, 5flünperzentige Parzial-Schuldverschreibungen der Stadt Wien, Coupons und Rembours frei von irgend welcher Steuer, zahlbar in Gold und durch jährliche Auslosungen innerhalb 30 Jahren rückzahlbar, deren erste 10 Jahre nach Inbetriebsetzung der Gaswerke, also am 1. November 1887 stattfinden würde, zu übernehmen.

II. Für die obige Summe von fl. 9,500.000 übernehmen wir:

- a) Den Bau der Gaswerke auf den von der Stadtgemeinde zu diesem Zwecke bereits akquirirten und zur unentgeltlichen Benützung während der Vertragsdauer überlassenen Grundstücken in Kaiser-Ebersdorf und Heiligenstadt.

Diese Gaswerke werden einen Gaskonsum von jährlich 30 Millionen Kubikmeter bedecken, d. h. einer Leistungsfähigkeit von 34 Millionen Kubikmeter, resp. 1200 Millionen Kubikfuß englisch entsprechen.

- b) Die Herstellung des Rohrnetzes unter den in der Offertausschreibung festgestellten Bedingungen.

- c) Die Rückzahlung jener Summen, welche die Stadtgemeinde an die Imperial-Kontinental-Gasgesellschaft für Uebernahme der öffentlichen Beleuchtungs-Apparate zu zahlen hat, oder welche die Stadtgemeinde für neu aufzustellende derartige Apparate zahlen wird.

- d) Die Zahlung der auf das Kapital während des Baues der Gaswerke verfallenden Zinseszinsen.

Für die Vollendung der Gasfabriken sammt deren Einrichtung wird der 1. Mai 1877 und für die Vollendung des Rohrnetzes der 1. August 1877 als nicht zu überschreitender Termin von uns akzeptirt, wobei die Inbetriebsetzung auch schon früher gestattet würde, soferne es der Stand der Baulichkeit zuläßt.

III. Den Betrieb der Kommunal- Gasanstalten während der 40 Jahre unter folgenden Bedingungen:

- e) Das Gas zu allen öffentlichen wie Privat Zwecken zu einem Maximalpreise von 9-88876 Kreuzer ö. W. per Kubikmeter, d. i. zu fl. 2-80 per 1000 Kubikfuß engl. zu liefern.
- f) Der Stadtgemeinde einen jährlichen Minimal-Ertrag von fl. 600.000 ö. W. während der ersten 10 Jahre, beginnend mit dem 1. November 1877, und einen solchen von 765.000 fl. ö. W. während der folgenden 30 Jahre zu garantiren, welche Summen mehr als hinreichend sind zur Zinsenzahlung inklusive Einkommensteuer und vollständiger Tilgung des sub I festgestellten Anlagekapitales.
- g) Zehn Jahre nach Inbetriebsetzung der Gaswerke außer den vorerwähnten garantirten jährlichen Minimal-Erträgen der Stadtgemeinde die Hälfte des Reingewinnes zu überlassen, welcher über eine 10prozentige Verzinsung unseres jeweiligen Geschäftskapitales hinaus, und nach Abzug der Tilgungsquote für etwaige durch Zunahme des Gasconsums über die sub a, b, c erforderlichen Immobilisirungen verbleibt.

Zum Zwecke des Baues der Gaswerke und der Betriebsübernahme derselben bilden wir eine Aktien-Gesellschaft mit eingezahltem Kapitale von 4 Millionen Gulden, welches der Steigerung des Gasconsumes entsprechend erhöht werden soll.

Diese Aktien-Gesellschaft hinterlegt zur Sicherstellung der Bauausführung den Betrag von fl. 500.000 Ö. W. in zu vereinbarenden Werthpapieren und vervollständigt diesen Betrag auf (2½) zwei ½ Millionen Gulden als Kaution für die Betriebsübernahme.

Für die im Vorstehenden nicht berührten Punkte wird das Konkursaus Schreiben zur Richtschnur dienen.

Wir hoffen, daß die aus dieser Kombination für die Stadtgemeinde resultirenden Vortheile dieselbe reichlich für ihre Mitwirkung, welche wir zum Zustandekommen eines neuen großartigen Kommunalwerkes verlangen, entschädigen werden und glauben wir in den vorstehenden Propositionen, falls dieselben geneigte Aufnahme finden, die Grundzüge eines den gemeinsamen Interessen entsprechenden Vertrages vorgelegt zu haben.

Aus leicht begreiflichen Gründen erlauben wir uns eine Rückäußerung über Vorstehendes bis spätestens ultimo dieses Monates zu erbitten.

Alle Mittheilungen für uns bitten wir an das Bankhaus von Reinach & Comp. in Wien, Schottenring Nr. 18, zu richten.

La Société financière de Paris.

Un administrateur délégué

G. de Bussière m. p.

An den löbl. Gemeinderath der Stadt Wien.

Nachdem der löbliche Gemeinderath den Beschluß gefaßt hat, einen Konkurs für die Erzeugung und Lieferung von Leuchtgas für die Stadt Wien unter Vorbehalt des Eigenbaues auszu schreiben, woraus wir zu entnehmen glauben, daß für den Fall, als der löbliche Gemeinderath es nicht für gut befinden sollte, weder eines der eventuellen eingereichten Offerte anzunehmen, oder mit der englischen Gesellschaft den Vertrag zu verlängern, die Kommune entschlossen ist, eine Gasanstalt selbst zu errichten, so finden wir uns dadurch veranlaßt, obwohl für den Bau einer Gasanstalt in eigener Regie ein Konkurs nicht ausgeschrieben ist, dennoch der Kommune Wien für den eventuellen Fall schon heute ein Offert in dieser Richtung zu unterbreiten, weil wir der Ansicht sind, daß es jedenfalls für die Kommune nur angenehm sein kann, unter allen Umständen über ein Offert für den eventuellen Bau schon heute verfügen zu können.

Wir offeriren demnach, daß die Unterzeichneten bereit sind, den Bau der beiden Gaswerke nach dem modifizirten Rhinell'schen Projekt und mit Rücksicht auf jene Modifikationen, welche die allgemeinen Bedingungen auch weiter noch in Aussicht gestellt haben, um den Pauschalbetrag von öst. W. fl. 8,770.000 — acht Millionen siebenhundert und siebenzigtausend Gulden öst. W. —

vollständig herzustellen und zwar in der Art, daß wir eines der beiden Werke und die Rohrlegung in der inneren Stadt binnen 12 Monaten nach Unterzeichnung des Bauvertrages herzustellen uns verpflichten, so zwar, daß mit der Beleuchtung schon nach 12 Monaten nach Unterzeichnung des Bauvertrages begonnen werden kann; die weitere Ausführung der zweiten Gasanstalt und der anderen Rohrlegung verpflichten wir uns, in der in den allgemeinen Bedingungen festgestellten Frist vollständig herzustellen.

Wir sind bereit, eine entsprechende Kaution zu erlegen und wegen der Detailbestimmungen des Vertrages in mündliche Verhandlung zu treten.

Wien, den 15. Jänner 1875.

Hochachtungsvoll

Eduard Fischer m. p.

Adolf Jos. Bösch m. p.

Adolf Dieckerhoff,

in Firma Adolf Dieckerhoff & Co.

Dieses Ergebnis der öffentlichen Offertverhandlung wurde vorläufig geheim gehalten, weil die Verhandlungen mit der englischen Gesellschaft noch nicht beendet und zwei Mitglieder des Boards derselben aus London nach Wien gesendet worden waren, welche das Resultat der gedachten Verhandlung abwarten wollten, bevor sie neue Offerte überreichten. Ohne in Kenntniß des Konkursresultates gelangt zu sein, überreichte der Vertreter der englischen Gesellschaft am 18. Jänner 1875 folgendes Offert:

Die Imperial-Kontinental-Gasassoziation in London übernimmt die öffentliche und Privatbeleuchtung Wiens vom 1. November 1877 an auf die Dauer von 49 Jahren.

Nach Ablauf des Kontraktes geht das vollständige Röhrennetz innerhalb des gegenwärtigen Gemeindegebietes von Wien und die drei Gaswerke Erdberg, Labor und Belvedere unentgeltlich in das Eigenthum der Großkommune Wien über.

Sollten diese drei Gaswerke mit ihren während der Vertragsdauer vorgenommenen Erweiterungen für die Gasversorgung Wiens am Ende des Kontraktes nicht ausreichen, so verpflichtet sich die Gasgesellschaft zum Verkaufe und die Gemeinde Wien zur käuflichen Erwerbung (u. z. nach dem zu erhebenden Schätzungswerthe) aller solchen in oder außerhalb Wiens gelegenen Gaswerke und Röhrenstränge, welche zur Versorgung Wiens mit Leuchtgas etwa noch erforderlich sein sollten.

Obiges Zugeständniß wird jedoch an die Bedingung geknüpft, daß alle Erweiterungen sowohl am Rohrnetze innerhalb des gegenwärtigen Gemeindegebietes von Wien, als an den oben genannten drei Gaswerken, welche die Imperial-Kontinental-Gasassoziation während der fünf letzten Jahre des Vertrages auszuführen für nothwendig erachtet, auf Kosten der Gemeinde Wien vorgenommen werden sollen.

Die Großkommune Wien verpflichtet sich, der Imperial-Kontinental-Gasassoziation, soweit als thunlich behilflich zu sein, zur Erlangung der nöthigen Bewilligung zur Errichtung von Gaswerken auf zu diesem Zwecke schon erworbenen oder erst zu erwerbenden Baugründen und zwar sowohl innerhalb, als außerhalb des gegenwärtigen Gemeindegebietes von Wien.

Der Gaspreis für die öffentliche Beleuchtung wird festgesetzt wie folgt:

Nach Unterzeichnung des Vertrages 28 fr. per 100 Kubikfuß englisch,

vom 1. Jänner 1876 an 27 fr. per 100 Kubikfuß englisch,

vom 1. November 1877 an 26 fr. per 100 Kubikfuß englisch.

Der Gaspreis für Private soll betragen:

Vom 1. Jänner 1876 an 31 fr. per 100 Kubikfuß englisch,

vom 1. November 1877 an 30 fr. per 100 Kubikfuß englisch.

Dr. Friedrich Teltfcher m. p.

Bei der unmittelbar darauf erfolgten Verhandlung wurde die Vertragsdauer auf 45 Jahre herabgesetzt. Als bei den ferneren Konferenzen mit Herrn Dr. Teltfcher

und den beiden Verwaltungsräthen über die anderen Bestimmungen keine Einigung zu Stande gekommen, überreichte Herr Dr. Teltcher am 25. Jänner 1875 das folgende Offert:

Hochverehrter Herr Bürgermeister!

Ich hatte im Auftrage der Imperial-Kontinental-Gasassoziation die Ehre, Euer Hochwohlgeboren drei Offerte zur Abschließung eines neuen Beleuchtungs-Vertrages mit der Kommune Wien einzuhändigen, und zwar am 15. November 1874 folgendes Offert:

I. Die Dauer des neuen Beleuchtungsvertrages soll auf 22 Jahre von dem Tage des Ablaufes des bestehenden Beleuchtungs-Vertrages bestimmt werden.

II. Die Imperial-Kontinental-Gasassoziation beansprucht einen Preis von 28 fr. für hundert Kubikfuß Gas englisch von der Kommune für die öffentliche Beleuchtung und einen Preis von 30 fr. für hundert Kubikfuß Gas englisch für die Privatbeleuchtung, von welchen der erste gleich nach Abschluß des neuen Vertrages, der letzte aber erst nach Ablauf der von dem bestehenden Vertrage noch rückständigen drei Jahre, mithin am 1. November 1877 in das Leben treten soll.

III. Die Imperial-Kontinental-Gasassoziation wird der Kommune auf ihr Verlangen nach Ablauf des neuen Vertrages ihre sämtlichen Gaswerke und das ganze Röhrennetz gegen Bezahlung des von Experten zu erhebenden und zu bestimmenden Werthes einer im Betriebe befindlichen Anlage käuflich überlassen; die Kommune hat jedoch dieses ihr Verlangen der Imperial-Kontinental-Gasassoziation drei Jahre vor Ablauf des Vertrages mitzuthemen.

Sollte die Kommune von diesem ihr eingeräumten Kaufsrechte keinen Gebrauch machen, so bleibt die Imperial-Kontinental-Gasassoziation in dem ungestörten Besitze ihrer bisherigen Rechte.

Wenn die Imperial-Kontinental-Gasassoziation dem Herrn Bürgermeister den Nachweis liefert, daß der Geschäftsbetrieb in irgend einem Jahre einen positiven Schaden ergeben hat, so soll der Imperial-Kontinental-Gasassoziation gestattet sein, die bestehenden Gaspreise so weit zu erhöhen, daß dadurch ein Reingewinn von 5% ihres Anlagekapitals erzielt wird.

Hierauf am 19. November 1874 nachstehendes Offert:

I. Die Dauer des neuen Beleuchtungsvertrages soll auf 35 Jahre von dem Tage des Ablaufes des bestehenden Beleuchtungsvertrages bestimmt werden.

II. Die Imperial-Kontinental-Gasassoziation beansprucht einen Preis von 28 fr. für 100 Kubikfuß Gas englisch von der Großkommune für die öffentliche Beleuchtung und einen Preis von 30 fr. für 100 engl. Kubikfuß Gas von den Privaten, von welchen der erste gleich nach Abschluß des neuen Vertrages, der letzte aber nach Ablauf der von dem bestehenden Vertrage noch rückständigen drei Jahre, mithin am 1. November 1877, in das Leben treten soll.

III. Die Imperial-Kontinental-Gasassoziation tritt nach Ablauf des neuen Vertrages alle ihre in den Straßen des Gemeindebezirkes Wien liegenden Haupt- und Zuleitungsrohren in das Eigenthum der Großkommune unentgeltlich, jedoch nur dann ab, wenn die Großkommune die im Gemeindebezirke befindlichen Gaswerke der Imperial-Kontinental-Gasassoziation ablöst, id est käuflich übernimmt; und endlich am 18. Jänner d. J. das dritte Offert folgenden Inhalts:

Die Imperial-Kontinental-Gasassoziation in London übernimmt die öffentliche und Privatbeleuchtung Wiens vom 1. November 1877 an auf die Dauer von 45 Jahren.

Nach Ablauf des Kontraktes geht das vollständige Röhrennetz innerhalb des gegenwärtigen Gemeindegebietes von Wien, und die drei Gaswerke Erdberg, Labor und Belvedere unentgeltlich in das Eigenthum der Großkommune über.

Sollten diese drei Gaswerke mit ihren während der Vertragsdauer vorgenommenen Erweiterungen für die Gasversorgung Wiens am Ende des Kontraktes nicht ausreichen, so verpflichtet sich die Gasgesellschaft zum Verkaufe und die Gemeinde Wien zur käuflichen Erwerbung (und zwar nach dem zu erhebenden Schätzwerte) aller solchen in- oder außerhalb Wiens gelegenen Gaswerke und Röhrenstränge, welche zur Versorgung Wiens mit Leuchtgas etwa noch erforderlich sein sollten.

Obiges Zugeständniß wird jedoch an die Bedingung geknüpft, daß alle Erweiterungen sowohl am Rohrnetze innerhalb des gegenwärtigen Gemeindegebietes von Wien, als an den obengenannten

drei Gaswerken, welche die Imperial-Kontinental-Gasassoziation während der fünf letzten Jahre des Vertrages auszuführen für nothwendig erachtet, auf Kosten der Gemeinde Wien vorgenommen werden sollen.

Die Großkommune Wien verpflichtet sich, der Imperial-Kontinental-Gasassoziation so weit als thunlich behilflich zu sein zur Erlangung der nöthigen Bewilligung zur Errichtung von Gaswerken auf zu diesem Zwecke schon erworbenen, oder erst zu erwerbenden Baugründen, und zwar sowohl innerhalb als außerhalb des gegenwärtigen Gemeindegebietes von Wien.

Der Gaspreis für die öffentliche Beleuchtung wird festgesetzt, wie folgt:

Nach Unterzeichnung des Vertrages 28 fr. per 100 Kubikfuß englisch.

Vom 1. Jänner 1876 an 27 fr. per 100 Kubikfuß englisch.

Vom 1. November 1877 an 26 fr. per 100 Kubikfuß englisch.

Der Gaspreis für Private soll betragen:

Vom 1. Jänner 1876 an 31 fr. per 100 Kubikfuß englisch.

Vom 1. November 1877 an 30 fr. per 100 Kubikfuß englisch.

Ich komme auf diese Offerte aus dem Grunde zurück, um allfälligen Zweifeln über den Fortbestand dieser drei Offerte zu begegnen und deshalb zu erklären, daß ich durch das später überreichte Offert das frühere Offert nicht aufheben wollte, sondern daß sich die Imperial-Kontinental-Gasassoziation an alle diese drei Offerte bis zum 19. Februar d. J. für gebunden hält, und es dem wohlwollenden Gemeinderathe anheimstellt, die Wahl zwischen diesen drei Offerten zu treffen und zu bestimmen, ob Wohl derselbe auf Grundlage des einen oder des anderen Offertes mit mir wegen Abschließung eines neuen Beleuchtungsvertrages in Verhandlung treten will. Genehmigen Euer Hochwohlgeboren den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung, mit dem ich mich zu zeichnen die Ehre habe

Euer Hochwohlgeboren

ergebenster

Dr. Friedrich Teltcher m. p.

Bezüglich des Offertes der Société financière ist zu bemerken, daß der Vertreter derselben von Seite des Bürgermeisters darauf aufmerksam gemacht wurde, daß das Offert als nicht auf Grundlage des ausgeschriebenen Konkurses eingebracht angesehen werden könne, worauf das nachfolgende Schreiben vom 22. Jänner 1875 einlangte:

Herrn Dr. Cajetan Felder, Bürgermeister der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Unter Bezugnahme auf unsere Offerte für die Gasbeleuchtung der Stadt Wien beehren wir uns Euer Hochwohlgeboren ergebenst mitzutheilen, daß wir

1. falls die offerirte Kaution der Stadtgemeinde nicht genügend erscheinen sollte, dieselbe entsprechend bis zum Betrage von dreieinhalb Millionen Gulden ö. W. zu erhöhen bereit sind; auch

2. eine Preisermäßigung sowohl für die öffentliche, wie Privat-Gasbeleuchtung eintreten zu lassen, wenn die Kommune dieses wünschen und dagegen sich entschließen würde, auf die in gemeinsamen Interessen angebotene Theilung des Reingewinnes zu verzichten.

Selbstverständlich würden wir bei Errichtung und Betrieb der Gaswerke der heimischen Industrie jederzeit den möglichen Vorzug wahren.

Sollten die unsere Offerte bezüglich Verhandlungen bis zu dem in derselben erbetenen Termine nicht beendet sein, so entsprechen wir gerne dem Wunsche Euer Hochwohlgeboren denselben zu verlängern.

Wien, 22. Jänner 1875.

Mit vollkommener Hochachtung

Société financière de Paris.

Un administrateur délégué

G. de Bussière m. p.

In der Zuschrift vom 24. Jänner 1875 erklärte die Gesellschaft bis Ende Februar in Wort bleiben zu wollen. —

In der Sitzung vom 26. Jänner 1875 gab der Bürgermeister dem Gemeinderathe das Ergebniß der Offertanschreibung und der inzwischen geführten Verhandlungen bekannt, welcher diese Mittheilungen der Gaskommission zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung und Berichterstattung im Plenum überwies, die Verstärkung der Kommission durch 9 Mitglieder und die Drucklegung der gestellten Anträge, sowie des Motivenberichtes und der bezüglichlichen Aktenstücke anordnete.

Zunächst wurde der Magistrat aufgefordert, im Einvernehmen mit der städtischen Buchhaltung und dem Stadtbauamte über das Offertverhandlungs-Ergebniß Bericht zu erstatten, und sprach sich derselbe in der Sitzung vom 3. Februar 1875 unter den gegebenen Verhältnissen für die Ablehnung des Offertes der Société financière und Annahme des auf eine Vertragsdauer von 22 Jahren lautenden Offertes der Imperial-Kontinental-Gasassoziation unter der Voraussetzung aus, daß mit der letzteren noch wegen einiger günstigeren Bedingungen verhandelt werde. Die Gasbeleuchtungs-Kommission entschied sich jedoch für die Fortführung der Verhandlungen mit der Société financière und ersuchte am 4. Februar 1875 den Bürgermeister mit Bezug auf ihre vorerwähnten Offerte vom 16., 22. und 24. Jänner 1875 nachstehende Fragen an dieselbe zu richten:

1. Wie ermäßigt die Société financière den Gaspreis, wenn die Kommune auf die Hälfte des Reingewinnes verzichtet?
2. Nimmt die Gesellschaft den vom Gemeinderathe genehmigten Vertragsentwurf ohne, mit, und mit welchen Korrekturen an?
3. Behält sie bei Bildung der Aktiengesellschaft die solidarische Haftung für die Uebernahme ihrer Verbindlichkeiten bei?
4. Ist sie bereit, die an die Kommune jährlich zu leistende Zahlung gleichfalls in Gold abzustatten?
5. Will sie auch die Erweiterungsbauten während der Vertragsdauer auf ihre Kosten übernehmen?

Hierauf antwortete die Gesellschaft am 6. Februar 1875:

Hochgeehrter Herr Bürgermeister!

Der Umstand, daß in dem nunmehr gedruckt vorliegenden Berichte, welchen der löbliche Magistrat von Wien über die eingelangten Offerte für die Versorgung von Wien mit Leuchtgas erstattet hat, darauf hingewiesen wird, daß das Offert der Société financière die Termine nicht bezeichnet habe, in welchen die Schuld-Titres der von der löblichen Kommune aufzunehmenden Anleihe hinausgegeben werden sollten, veranlaßt mich Euer Hochwohlgeboren vorsichtsweise die Beantwortung dieser Frage vorzulegen.

Die Société financière glaubte bei ihrem Offerte von der Voraussetzung ausgehen zu dürfen, daß die löbliche Kommune nach erfolgter definitiver Entscheidung die zur Aufnahme der Anleihe erforderlichen Schritte, sowie die Ausfertigung der Schuld-Titres mit thunlicher Beschleunigung veranlassen werde, so daß hiezu ein Zeitraum von wenigen Monaten nach dem definitiven Abschlusse des Vertrages genügen würde.

Die Hinausgabe der Schuld-Titres an die Société financière würde in der Weise in Aussicht genommen werden, daß der löblichen Kommune für den auszufolgenden Theil jederzeit die volle Deckung in der Kauzion, beziehungsweise in den bereits aus der theilweisen Emission der Titres erzielten Beträgen geboten sein würde, derart, daß beispielsweise nach dem erfolgten Erlage der

Kauzion von drei und einer halben Million, der dritte Theil der Schuld-Titres erfolgt werden würde, das zweite Drittel der Schuld-Titres aber erst nach Abfuhr der für das erste Drittel erlösten Beträge und das letzte Drittel erst nach Abfuhr der für das zweite Drittel erlösten Summen an die städtische Kasse zur Ausfolgung gelangen würde.

Eine Festsetzung der Termine nach dem Kalendertage, sowie die ziffermäßige Bestimmung der jeweilig zur Ausfolgung gelangenden Quote glaubt die Gesellschaft der späteren Vereinbarung vorbehalten zu dürfen.

Zum Schlusse erlaube ich mir endlich dem überreichten Offerte noch die allgemeine Bemerkung nachzusenden, daß die société financière in dem allerdings unerwarteten Falle, als jener Theil ihrer Propositionen, welcher die Aufnahme eines Kommunal-Anlehens in der Höhe von zehn Millionen betrifft, nicht zu beseitigenden Bedenken begegnen sollte, sich entschließen würde, wegen einer allfälligen Modifizirung dieses Vorschlages in Verhandlung zu treten.

Genehmigen Euler Hochwohlgeboren den erneuerten Ausdruck vorzüglichster Hochachtung und aufrichtiger Verehrung, womit ich mich zeichne

Euler Hochwohlgeboren

Wien, 6. Februar 1877.

ergebenster
G. de Bussière m. p.

Als die Gasbeleuchtungs-Kommission der société financière erklärt hatte, daß sie das dem Offerte zu Grunde liegende Prinzip dem Gemeinderathe zur Annahme nicht empfehlen könne und die Anfrage stelle, worin die in dem Schlußabsatze des Schreibens vom 6. Februar erwähnte Modifizirung bestehe, erwiderte diese mit Schreiben vom 27. Februar 1875, daß, wenn die Kommune auf Ablehnung des Prinzipes eines Kommunal-Anlehens beharren sollte, ein Generalbevollmächtigter nach Wien gesendet werden würde, welcher die nothwendigen Modifikationen der ersten Offerte der Société financière den Wünschen der Kommune, so weit dieß irgend möglich sei, entsprechend veranlassen werde. Sie sei durch gemeinschaftliche Aktion mit einer sehr bedeutenden Gesellschaft in der Lage, das vorliegende große Geschäft mit Leichtigkeit durchzuführen.

An die englische Gesellschaft richtete die Kommission am 13. Februar 1875 mit Bezug auf deren Offerte mehrere Anfragen, worauf dieselbe jedoch entgegnete, daß sie sich nicht veranlaßt sehe, dieselben von Neuem abzuändern oder irgend ein neues Offert zu machen, jedoch geneigt sei, etwaige, vom Plenum des Gemeinderathes definitiv beschlossene Modifikationen bei dem einen oder anderen Offerte in eingehende Berathung nehmen und so viel als thunlich den Wünschen des Gemeinderathes entsprechen zu wollen. In Folge dieser Erklärung richtete der Gemeinderath am 5. März 1875 nachstehendes Ultimatum an die englische Gesellschaft:

Der Gemeinderath geht unter Ablehnung der Offerte vom 19. November 1874 und vom 18. Jänner 1875 auf das Offert der Imperial - Continental - Gasassoziation vom 15. November 1874 über die Abschließung eines neuen Beleuchtungsvertrages auf die Dauer von 22 Jahren prinzipiell nur unter folgenden Bedingungen ein:

1. Die Bestimmung des vorletzten Alinea, wonach die Imperial-Continental-Gasassoziation im Besitze ihrer bisherigen Rechte bleiben soll, falls die Kommune von dem ihr eingeräumten Kaufsrechte keinen Gebrauch macht, dann die Bestimmung des letzten Alinea, wonach der Gesellschaft die Erhöhung der bestehenden Gaspreise bei Konstatirung eines positiven Schadens in irgend einem Jahre gestattet sein soll, haben ganz zu entfallen.

2. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die sämmtlichen, im Gemeindegebiete von Wien, wie dasselbe bei Ablauf des Vertrages bestehen wird, gelegenen Röhren und Beleuchtungsobjekte, ferner sämmtliche zur Gasversorgung dieses Gemeindegebietes im letzten Vertragsjahre in Verwendung gestandenen Gaswerke sammt dem dazu gehörigen Grund und Boden nebst Verbindungsrohren, es mögen dann diese Werke oder Röhren innerhalb oder außerhalb dieses Gemeindegebietes liegen, unter folgenden Modalitäten der Gemeinde Wien auf deren Verlangen im vollen betriebsfähigen Zustande käuflich zu überlassen:

a. Der Ablösungspreis wird im Wege des gegenseitigen Einvernehmens auf Grundlage der durchschnittlichen Jahresproduktion der letzten drei Vertragsjahre ermittelt, darf jedoch nie den Betrag von 5500 fl., d. i. fünftausend fünfhundert Gulden für je Eine Million Kubikfuß englisch der vorbezeichneten durchschnittlichen Jahresproduktion übersteigen.

b. Gegen Bezahlung des im beiderseitigen Einvernehmen ermittelten Ablösungsbetrages oder, falls ein solches nicht zu Stande kommt, gegen gerichtlichen Erlag des sub a vorbezeichneten Maximal-Ablösungsbetrages gehen die hier in Abs. 2 bezeichneten Gasanlagen sofort und ohne weiters in den Besitz und in die Verwaltung der Gemeinde über.

c. Falls die Betriebsfähigkeit der Gasanlagen oder die Angemessenheit der vertragsmäßigen Maximal-Ablösungssumme in Berücksichtigung der zur Zeit der Ablösung bestehenden Verhältnisse von der Gemeinde bestritten werden sollte, entscheidet eine gerichtliche Schätzung. Im Falle die gerichtliche Schätzung eine ermäßigte Summe als Entschädigung festsetzt, ist die Gemeinde Wien verpflichtet, nur diese zu zahlen, und jedenfalls hat selbe nie mehr als den oben (2 a) festgesetzten Maximalbetrag zu bezahlen, mag auch die Schätzung einen höheren Werth ausmitteln.

3. Dieses Kaufrecht ist in genügender Weise sicherzustellen; sollte die Gemeinde davon bei Ablauf des Vertrages keinen Gebrauch machen, so gilt dieser unter Aufrechterhaltung sämmtlicher Einlösungsrechte auf weitere drei Jahre verlängert.

4. Die Imperial-Kontinental-Gasassoziation macht sich verbindlich, rücksichtlich der Gaspreise nachfolgende Maximalgrenze unbedingt einzuhalten, nämlich:

für je 100 Kubikfuß (englisch) an die Gemeinde Wien geliefertes Gas:

28 fr. von der Unterzeichnung des neuen Vertrages bis Ende dieses Jahres;

27 fr. vom 1. Jänner 1876 bis zum 1. November 1877;

26 fr. während der Dauer des neuen Vertrages;

für je 100 Kubikfuß (englisch) an Private geliefertes Gas:

die bestehenden Preise bis Ende dieses Jahres;

31 fr. vom 1. Jänner 1876 bis 1. November 1877;

28 fr. während der Dauer des neuen Vertrages.

Dieser Beschluß wurde der Gesellschaft mit dem Bemerken mitgetheilt, daß sich der Gemeinderath an diese Proposition durch 14 Tage, vom Tage der Zustellung dieser Zuschrift an gerechnet, gebunden hält, und daß diese Anträge als die letzten Bedingungen zu betrachten seien, welche der Gemeinderath der Gasgesellschaft gegenüber zur Ermöglichung eines Uebereinkommens zu stellen sich geneigt findet. Gleichzeitig erhielt der Magistrat den Auftrag, alle Vorbereitungen zum Eigenbau der Gaswerke zu treffen und die erforderlichen Anträge vorzulegen.

Auf diese Vorschläge erwiderte die englische Gesellschaft am 21. März 1875, 1. daß, wenn die Gemeinde das Recht des Ankaufes der Gaswerke nicht ausübt, die wirklichen und vermeintlichen Rechte der Gemeinde wie der Imperial-Kontinental-Gasassoziation durch die Vertragsbestimmungen nicht affizirt werden sollen; 2. daß als Minimum der Ablösung der Gaswerke ein Betrag von 8500 fl. per 1 Million Kubikfuß Gas der Jahresproduktions-Fähigkeit der Anlage am Ende des Kontraktes festgestellt, aber auch die Alternative einer Schätzung angenommen würde; ferner 3. daß, wenn die Gemeinde die Werke nicht kauft, die Beleuchtung zu den stipulirten Preisen durch drei weitere Jahre fortgesetzt werden soll; und 4. daß die vorgeschlagene Ermäßigung der Preise für die öffentliche Beleuchtung angenommen werde, der Preis für die Privatbeleuchtung aber am 1. Jänner 1876 nur auf 31 fr. und vom 1. November 1877 an auf 30 fr. herabgesetzt werden könne. Weiters sprach sie den Wunsch aus, daß ihr die Gemeinde, so weit als thunlich, zur Erlangung der Baubewilligung für neue Gaswerke behilflich sein wolle.

Noch vor dem Einlangen dieser Gegenvorschläge hatte die Société financière dem Gemeinderathe bekannt gegeben, daß deren Vertreter, Herr G. de Bussière, Anfangs April nach Wien kommen werde, um die zu einem definitiven Geschäftsabschlusse führenden Bedingungen bekannt zu geben. Dieser Umstand war die Veranlassung, daß die Berathung über die Gegenvorschläge der englischen Gesellschaft bis zur Vorlage der Propositionen der Société financière vertagt wurden.

Am 5. April stellten sich die Delegirten der Société financière, die Herren: Baron Bussière, M. Blondin, Mr. Monnier und Hof- und Gerichtsadvokat Herr Dr. Hampe dem Bürgermeister vor. Nach wiederholten Konferenzen, welche hauptsächlich den Zweck hatten, die von der Gesellschaft beabsichtigten Anträge klar zu stellen und dieselbe zu vermögen, einen thunlich vollständigen Vertragsentwurf zur Vorlage zu bringen, übergaben sie dem Bürgermeister am 13. April 1875 ein Offert, bestehend aus einem Schreiben, einem auf Grund der Bedingungen für die Offertausschreibung ausgearbeiteten Vertragsentwurf und einem Anhang, an welchem Offerte sie bis Ende April 1875 festhalten zu wollen erklärten.

In dem erwähnten Schreiben wurde um die Namhaftmachung jenes hiesigen Hauses oder Institutes, dessen Garanzieerklärung gewünscht werden würde, und um Bekanntgabe der Höhe der Summe, welche durch Garanzieerklärung oder Hinterlegung gesichert werden soll, ersucht. Der Vertragsentwurf lautete auf die Herstellung städtischer Gasanstalten für Wien, dann Uebernahme der öffentlichen und Privatbeleuchtung und bezeichnete als eventuellen Unternehmer die von der Société financière zum Baue und Betriebe der Gaswerke zu gründende Aktiengesellschaft. Der Anhang handelte von der Verständigung der Société financière, von allen wichtigeren prozessualen Schritten gegen die Imperial-Kontinental-Gasassoziation, ferner von der Unterstützung der Gesellschaft durch die Gemeinde bei Erlangung der Konzession und Baubewilligung, sowie beim Baue, bei der Röhrenlegung und beim Betriebe, weiters von der Verzichtleistung auf Auflösung des Vertrages nach 22jähriger Dauer, wenn der Imperial-Kontinental-Gasassoziation die Gasabgabe nicht definitiv verwehrt werden kann (insoferne sie nicht schon vor dem geltenden Pachtvertrage Gas abgegeben hatte), dann von der Bestellung der Gaswerke als Hypothek für ein von der Unternehmung aufzunehmendes Darlehen, wenn die Ausgabe von Pfandbriefen

nicht bewilligt werden sollte und von der Gasabgabe an andere Abnehmer vor dem 1. November 1877.

Von besonderer Wichtigkeit waren folgende Bestimmungen des Vertragsentwurfes:

Der Unternehmer verpflichtet sich, das Gas für die öffentliche Beleuchtung der Straßen, Plätze u. s. w. nicht höher als zum Preise von 2 fl. 60 kr. ö. W. per 1000 Kubikfuß englisch, das Gas für die anderen Zwecke aber nicht höher als zum Preise von 2 fl. 80 kr. ö. W. per 1000 Kubikfuß englisch abzugeben.

Wenn jedoch, und insolange der Gesamtkonsum an Gas aus den von dem Unternehmer in Gemäßheit dieses Vertrages errichteten und betriebenen Gasanstalten, in dem gegenwärtigen oder zukünftigen Gemeindegebiete von Wien 1200 Millionen Kubikfuß englisch übersteigen sollte, wird der Unternehmer das Gas für die öffentliche Beleuchtung der Straßen mit 2 fl. 50 kr. ö. W. per 1000 Kubikfuß englisch berechnen.

Uebrigens verpflichtet sich der Unternehmer, wenn und insolange der obgedachte jährliche Gaskonsum 1500 Millionen Kubikfuß englisch übersteigt, alljährlich eine Summe von 100.000 fl. ö. W. an die Gemeinde zu bezahlen, welche sich, wenn und insolange der obgedachte Gaskonsum 2000 Millionen Kubikfuß englisch übersteigt, auf 150.000 fl. ö. W., wenn und insolange derselbe 2500 Millionen Kubikfuß englisch übersteigt, auf 200.000 fl. und wenn und insolange derselbe 3000 Millionen Kubikfuß englisch übersteigt, auf 250.000 fl. ö. W. erhöhen würde.

Für die Dauer des Vertrages wird dem Unternehmer die Zusage ertheilt, daß eine etwaige Kommunalsteuer von dem von ihm erzeugten Gase nicht eingeführt werden wird.

Im Falle als dagegen während der Vertragsdauer eine landesfürstliche oder Landes-Gaskonsum-Steuer eingeführt und von dem Unternehmer eingehoben würde, wird demselben eine Erhöhung der hier festgesetzten Gaspreise, jedoch nur in dem Maße gestattet sein, als dieß zur Hereinbringung des Steuerbetrages sammt allfälligen Zuschlägen erforderlich ist. Der Unternehmer ist verpflichtet, alljährlich einen genauen Ausweis über die Produktion und Konsumtion zu liefern und den Organen der Kommune zum Behufe der Konstatirung dieser Daten die erforderliche Einsicht in die Bücher zu gestatten. (§. 21.)

Der Unternehmer ist verpflichtet, während der Zeit vom 15. März bis 15. November eines jeden Jahres Jedermann in Wien über dessen Verlangen binnen vier Wochen vom Tage der Bestellung das Leuchtgas um den innerhalb der Grenzen des §. 21 vereinbarten Preis zu liefern; so lange jedoch die Gasabgabe durch die Imperial-Kontinental-Gasassoziation in dem Wiener Gemeindegebiete auf Grund des Vertrages stattfindet, wird die gedachte Verpflichtung rückfichtlich jener Parteien, welche sich in Straßen befinden, wo die genannte Gesellschaft Röhren liegen hat, nur dann eintreten, wenn das dießfällige Verlangen sechs Monate vorher schriftlich gestellt wurde. (§. 30.)

Für den Fall als es jedoch die Gemeinde in ihrem Interesse gelegen erachten sollte, den gegenwärtigen Vertrag vor Ablauf der 40jährigen Dauer aufzulösen, wird derselben hiemit das Recht eingeräumt, diese Auflösung schon nach Ablauf von 22 Jahren, d. i. mit 1. November 1899, zu begehren, doch wird die Gemeinde hiezu nur in dem Falle berechtigt sein, wenn sie diesen Entschluß dem Unternehmer spätestens drei Jahre vor dem Eintritte dieses Zeitpunktes, also bis längstens 1. November 1896, bekannt gegeben hat. Wenn die Gemeinde die Auflösung des Vertrages mit dem 1. November 1899 verlangen sollte, wird dieselbe verpflichtet sein, an den Unternehmer eine Ablösungssumme von je 5500 fl. ö. W., sage fünftausendfünfhundert Gulden ö. W., für jede Million Kubikfuß englisch zu bezahlen, welche der am Ende der 22jährigen Vertragsdauer ausgewiesene Durchschnitt der wirklichen Produktion der sämtlichen in Gemäßheit dieses Vertrages sowohl auf Gemeindegrund, als auf dem von dem Unternehmer erworbenen Grunde erbauten und der Kommune bei Endigung des Vertrages zu übergebenden Gasanstalten in den letzten drei Jahren betragen wird. (§. 39.)

Die Gemeinde erklärt im Voraus ihre Bereitwilligkeit, die Gasfabriken sammt dem Grund und Boden, auf dem sie sich befinden, nach Maßgabe eines mit dem Unternehmer zu treffenden und die Gemeinde rückfichtlich der rechtzeitigen Kapitalstilgung und rückfichtlich der lastenfreien Rückstellung vollkommen sicherstellenden und gleichfalls einzuverleibenden Uebereinkommens für ein von dem Unternehmer zu Zwecken der Versorgung der Stadt Wien mit Leuchtgas aufzunehmendes mit 6% in Gold verzinsliches Pfandbrief-Darlehen in der Höhe der Hälfte des ausgewiesenen

Baukapitales und bis zur Maximalhöhe von 5 Millionen Gulden ö. W. in Gold als Hypothek zu bestellen, doch wird die Emission der betreffenden Pfandbriefe erst nach Inbetriebsetzung der auf den der Gemeinde gehörigen Gründen zu errichtenden Gaswerke erfolgen dürfen. (§. 40)

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrage dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde von dem Unternehmer weder theilweise noch ganz an jemand Anderen abgetreten werden, jedoch gibt die Gemeinde im Vorhinein ihre Zustimmung, daß diese Rechte und Pflichten von der durch die Société financière zum Zwecke und Betriebe der Kommunal-Gasanstalten zu bildenden Aktiengesellschaft unverändert übernommen, resp. an dieselbe übertragen werden, vorausgesetzt, daß der Nachweis geliefert wird, daß diese Aktiengesellschaft über die zum Betriebe erforderlichen Fonds verfügt.

Doch wird die Société financière bis zu dem Zeitpunkte der vertragsmäßigen Vollendung und Inbetriebsetzung der Gaswerke (§. 5 des Vertrages) und jedenfalls bis zum 1. Mai 1878 für die Erfüllung des gegenwärtigen Vertrages zur ungetheilten Hand in Haftung bleiben, nach diesem Zeitpunkte aber eine Erklärungs-Erklärung von der Gemeinde zu verlangen berechtigt sein. (§. 48.)

Der Bürgermeister übergab dieses Offert der Gasbeleuchtungs-Kommission zur Berathung, welche eine Reihe von Abänderungen in Vorschlag brachte. In Hinsicht des Vertrages bezogen sie sich auf die Vorlage eines Bauprogrammes, auf die Verlängerung der Haftung der Unternehmung für die Zustandsetzung gepflasterter Straßen, auf den Ankauf der Gasandeler u. s. w. von der englischen Gesellschaft und auf Uebnahme dieser Gegenstände durch die Unternehmung, auf die Konventionstrafe für jeden Tag Ueberschreitung des kontraktlichen Termines zur Inbetriebsetzung der Gasfabriken und zur Besorgung der öffentlichen Beleuchtung, auf die Zusammenfügung des Schiedsgerichtes und die Erhöhung der Kaution auf fünf Millionen Gulden nach Maßgabe der Kapitalverwendung auf den Bau. — In dem Vertrags-Anhange wurde das Verlangen der Société financière, respektive Aktiengesellschaft, mit allen Mitteln die möglichste Ausdehnung des Betriebes zu verschaffen und zu diesem Behufe alle gesetzlich zulässigen Schritte zu ergreifen und der Imperial-Kontinental-Gasassoziation vom 1. November 1877 ab die Benützung der bestehenden und die Legung neuer Röhren zu unterlagen, abgelehnt, das Recht der Legung eigener Röhren aus der eventuell von der Unternehmung angekauften Gaudenzdorfer-Gasanstalt nicht zugestanden, und nicht nur das Eigenthum der von letzterer gespeisten Röhren, sondern auch jenes der Gaswerke in Gaudenzdorf und zwar für den Fall in Anspruch genommen, wenn die Gemeinde Gaudenzdorf bei der Beendigung des Vertrages zum Gemeindegebiete von Wien gehört.

Nachdem auf Grund dieser Abänderungen mit der französischen Gesellschaft durch den Bürgermeister am 27. April 1875 eine neuerliche Verhandlung gepflogen worden war, überreichte diese am 5. Mai 1875 einen modifizirten Vertragsentwurf, an welchen sie sich bis 15. Mai gebunden erklärte, welcher die Gasbeleuchtungs-Kommission bestimmte, folgende Zugeständnisse zumachen:

Zur Sicherstellung der Gemeinde rücksichtlich der genauen Erfüllung dieses Vertrages und aller sonst aus diesem Vertrage entspringenden Verbindlichkeiten hat der Unternehmer eine Kaution in der Höhe von 500.000 fl. ö. W. zu leisten und sie auf der vertragsmäßigen Höhe zu erhalten.

Der Unternehmer verpflichtet sich, bei Unterzeichnung des Vertrages den Erlag eines Baufondes von fünf Millionen Gulden in Barem oder Wertheffekten bei einem Wiener Kreditinstitute oder Bankhause auszuweisen. (§. 46.)

Anhang.

Für den Fall, daß die Ausgabe von Pfandbriefen gemäß §. 40 des Vertrages nicht bewilligt werden sollte, soll die in den vorbezeichneten Vertragsparagraphen ausgesprochene Bereitwilligkeit der Gemeinde, ihre Gaswerke sammt Grund und Boden als Hypothek zu bestellen, unter den ebenda aufgeführten Vorichten und Bedingungen für ein von dem Unternehmer in der dort bezeichneten Höhe aufzunehmendes, bis zu 6% (sechs Prozent) in Gold verzinliches Hypothekendarlehen gelten. Dem Unternehmer wird es in diesem Falle freistehen, unter den vorerwähnten Vorichten und Bedingungen statt der Sicherstellung eines Kapitals auch die einer Jahresrente in der Höhe der Quote, welche für die 6%ige Verzinsung und Amortisation des Capitales erforderlich gewesen wäre, für die Zeit der Vertragsdauer wählen zu können. (§. 4.)

Behufs Sicherstellung der rechtzeitigen Tilgung des im §. 40 erwähnten Darlehenskapitales und der lastenfreien Rückstellung der als Hypothek dienenden Objekte wird vereinbart, daß die Rücklösung der Pfandbriefe, resp. der auf Grund der Hypothek auszugebenden Obligationen binnen längstens 35 Jahren zu erfolgen haben wird, und daß für die rechtzeitige Abstattung der Zinsen und der Amortisationsquote die von der Kommune selbst für die öffentliche Beleuchtung zu zahlenden Jahresbeiträge als Deckung zu dienen haben.

Die Kommune wird daher berechtigt sein, die Nachweise über die erfolgte Abstattung der Zinsen und Amortisationsquote zur jeweiligen Verfallszeit zu fordern und bis zu diesem Nachweise die ihrerseits zu leistende Zahlung zurückzuhalten und sie ist berechtigt, die gemäß vorstehenden Bestimmungen an die Hypothekargläubiger geleisteten Zahlungen von den an die Unternehmung zu leistenden Zahlungen und eventuell auch von der Kauzion in Abzug zu bringen.

Für den Fall der Auflösung des Vertrages nach 22 Jahren ist bezüglich der bis dahin noch nicht zur Einlösung gelangten Pfandbriefe oder noch laufenden Jahresrenten die Berechnung zwischen der Gemeinde und dem Unternehmer nach der in dem im §. 40 erwähnten Uebereinkommen normirten Weise zu pflegen, und der hieraus resultirende Betrag von der im §. 39 festgesetzten Ablösungssumme in Abzug zu bringen.

Unter der Bedingung, daß die französische Gesellschaft diese Aenderungen binnen acht Tagen annehme, beschloß die Kommission am 11. Mai 1875, dem Gemeinderathe den Abschluß des Vertrages mit derselben zu empfehlen, den Entwurf jedoch vor der Unterzeichnung im Falle der Annahme im Sinne des §. 23 des Pachtvertrages vom Jahre 1852 der englischen Gesellschaft mitzutheilen.

Während dieser Verhandlungen mit der Société financière hatte der Bürgermeister die englische Gesellschaft bestimmt, zur Erzielung einer Vereinbarung bevollmächtigte Repräsentanten nach Wien zu senden. Diese übergaben ihm am 12. Mai 1875 in Betreff der Uebernahme der künftigen Gasversorgung Wiens und zwar sowohl rücksichtlich der öffentlichen Beleuchtung, wie rücksichtlich der Gaslieferung an Private im Namen der Imperial-Kontinental-Gasassoziation nachstehendes Alternativoffert:

I. a. Die Imperial-Kontinental-Gasassoziation verpflichtet sich das Gas zum Zwecke der öffentlichen Beleuchtung zum Preise von 9 fr. öst. Währ. per Kubikmeter (d. i. 25¹⁷/₁₀₀ fr. per 100 Kubikfuß englisch) zu liefern; b. das Gas für andere Zwecke als für die öffentliche Beleuchtung verpflichtet sich die Imperial-Kontinental-Gasassoziation zum Preise von 10 fr. per Kubikmeter (d. i. 28³⁰/₁₀₀ fr. per 100 Kubikfuß englisch) zu liefern; c. nach reiflicher und gründlicher Erwägung aller Umstände findet sich die Imperial-Kontinental-Gasassoziation in ihrer im oben erwähnten Schreiben ausgesprochenen Ansicht bestärkt und bekräftigt, daß die für beide Theile gerechteste und zugleich einzig im Gesehe begründete Art und Weise der Ablösung diejenige nach gerichtlicher Abschätzung sein würde, zu welcher sich demnach die Imperial-Kontinental-Gasassoziation nach Ablauf des Vertrages verstehen wird; d. der neue Beleuchtungs-Vertrag soll am 1. November 1877 beginnen und auf die Dauer von 22 Jahren abgeschlossen werden. Um jedoch der Stadtgemeinde Wien den Beweis zu geben, daß die Imperial-Kontinental-Gasassoziation jederzeit bestrebt ist, den Interessen des städtischen Aeraars Rechnung zu tragen, ist die Gesellschaft bereit, den obenangeführten Preis für die öffentliche Beleuchtung schon vom Tage der Unterzeichnung des Vertrages

eintreten zu lassen. Die Imperial-Kontinental-Gasassoziation erlaubt sich ferner ein weiteres Offert dahin zu machen, daß:

II. Die Vertragsdauer vom 1. November 1877 an, auf 12 Jahre unter Aufrechterhaltung der im vorigen Offerte 1. sub. lit. a, b und d genannten nur den Preis betreffenden Bestimmungen festgesetzt werde, jedoch die Ablösung der Gaswerke und Röhrenstränge in Wegfall zu kommen habe.

Diese Vorschläge der englischen Gesellschaft bestimmten die Gasbeleuchtungs-Kommission in der Sitzung des Gemeinderathes vom 14. Mai 1875 folgende Anträge zu stellen:

1. Der Bürgermeister wird ersucht, unter Zuziehung von einigen Mitgliedern der Gaskommission mit den Bevollmächtigten der Imperial-Kontinental-Gasassoziation darüber die Verhandlung zu pflegen, ob sie bei Annahme der in dem Schreiben vom 12. Mai angebotenen Gaspreise geneigt sind, die im Vertragsentwurfe mit der Société financière enthaltenen Bedingungen in sinngemäßer Anwendung mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse zu akzeptiren. 2. Die eventuelle Annahme hätte von den Bevollmächtigten in rechtsverbindlicher Form zu erfolgen und wird die Genehmigung des Gemeinderathes vorbehalten. 3. Der französischen Gesellschaft wird mitgetheilt, daß ihr die Gemeinde eine definitive Antwort auf ihr Offert erst mit Ende Mai 1875 zukommen zu lassen in der Lage ist.

Der Gemeinderath lehnte jedoch diese Anträge ab und beschloß, den Bürgermeister aufzufordern, im Vereine mit den beiden Vizebürgermeistern unter Zugrundelegung der von der Imperial-Kontinental-Gasassoziation unterm 12. Mai gestellten Bedingungen sofort unter Wahrung der dießfalls in Betracht kommenden kommunalen Interessen eine definitive Vereinbarung mit dieser Gesellschaft zu treffen und den vereinbarten Vertrag in der kürzesten Frist dem Gemeinderathe zur Ratifikation vorzulegen. Nunmehr wurden die Verhandlungen mit den Vertretern der englischen Gasgesellschaft ununterbrochen fortgeführt, so daß bereits am 22. Mai 1875 die rechtskräftige Ausfertigung des vereinbarten Vertrages und am 25. Mai 1875 die Ratifikation durch den Gemeinderath erfolgt war. Der Wortlaut des neuen Vertrages ist im „Anhange“ abgedruckt.

Abgesehen von der bedeutenden Ermäßigung der Gaspreise und von der Sicherstellung der Privat-Gasconsumenten gegen willkürliche Preisbestimmungen wurde durch den neuen Vertrag auch eine klare Situation in Betreff des Ueberganges der sämtlichen Gasanlagen in den Besitz der Gemeinde geschaffen, wodurch die Frage, ob letztere der englischen Gesellschaft die weitere Legung von Röhren und in Folge dessen die Konkurrenz verwehren könne, so maßgebend für die stattgehabten Verhandlungen war, nunmehr beigelegt worden ist. Ziffermäßig läßt sich der Vortheil, welcher durch den Abschluß des neuen Vertrages für die Kommune resultirte, am besten daraus entnehmen, daß derselben durch die Preisherabsetzung in Folge des neuen Gasbeleuchtungs-Vertrages im Jahre 1875 eine Ersparung von mehr als 68.000 fl., und im Jahre 1876 eine solche von mehr als 120.000 fl. zu Gute kam.

Bei Gelegenheit des Abschlusses des neuen Gasvertrages wurde auch ein in Schwebeliegender Rechtsstreit beigelegt. Die Gemeinde hatte nämlich die Beleuchtung

am Weltausstellungsplatze als eine öffentliche erklärt und der englischen Gesellschaft den Auftrag ertheilt, dieselbe auf Grund des bezüglich der öffentlichen Beleuchtung bestehenden Vertrages auszuführen. Die Gesellschaft fügte sich zwar dieser Anordnung, erklärte jedoch in einer besonderen Eingabe, daß sie diese Beleuchtung nicht als eine öffentliche im Sinne des Vertrages anerkenne und sich die dießfällige Entschädigung vorbehalte. Weiters wurde ein Uebereinkommen bezüglich der Bezahlung der anläßlich des neuen Vertragsabschlusses erwachsenen Staatsgebühren geschlossen.

Im Monate Mai 1875 erließ die englische Gasgesellschaft an die Gasconsumenten ein Zirkular, womit dieselben verständiget wurden, daß in Folge Sinkens der Kohlenpreise und anderer zur Gaserzeugung erforderlichen Materialien für die Privatconsumenten der Preis des Leuchtgases für 100 Kubikfuß englisch vom 1. Juli 1875 auf 31 fr. öst. W. und vom 1. Jänner 1876 auf 30 fr. öst. W. herabgesetzt wird, und stellte in Aussicht, daß noch weitere Ermäßigungen nach Gestaltung der Verhältnisse und Geschäfts-Konjunkturen eintreten werden.

A n h a n g.

Vertrag,

welcher am heutigen zu Ende gesehten Tage zwischen dem Herrn Bürgermeister Dr. Cajetan Felder und den beiden Bürgermeister-Stellvertretern Herrn Dr. Julius Ritter von Newald und Herrn Eduard Uhl in Folge der in der Gemeinderaths-Sitzung vom 14. Mai 1875 erteilten Ermächtigung Namens der Stadt Wien einerseits und dem Herrn Dr. Friedrich Teltfcher als mit beigefetzter Vollmacht ausgewiesenen Nachthaber der Imperial-Kontinental-Gasassoziation anderseits abgeschlossen worden ist, wie folgt:

§. 1. Die Gemeinde Wien überträgt und die Imperial-Kontinental-Gasassoziation übernimmt die Verpflichtung, die öffentliche Straßenbeleuchtung (d. h. der Plätze, Straßen, Gassen, Brücken, Durchgänge, Gartenanlagen, Pissoirs etc.) in dem dermaligen Gemeindegebiete von Wien vom 1. November 1877 bis 31. Oktober 1899, mithin auf 22 Jahre, mit jener Anzahl von Gasflammen zu besorgen, welche ihr von der Gemeinde bestimmt werden wird, und alle zu diesem Behufe erforderlichen, wie immer Namen habenden Anlagen herzustellen.

Betreff der dem Wiener Gemeindegebiete während der Vertragszeit neu zuwachsenden Territorien übernimmt die Gesellschaft nach Ablauf der etwa übernommenen noch rechtsgiltigen Verträge die gleiche Verpflichtung.

Ein Recht auf die Besorgung der öffentlichen Beleuchtung hat selbe nur insoferne nicht von der Gemeinde Wien bereits bestehende, mit einer andern Unternehmung abgeschlossene Beleuchtungsverträge übernommen worden sind, oder nach Beendigung derselben.

Für den Fall jedoch als es die Gemeinde in ihrem Interesse gelegen erachten sollte, den gegenwärtigen Vertrag vor Ablauf der 22jährigen Dauer aufzulösen, wird derselben hiemit das Recht eingeräumt, diese Auflösung schon nach Ablauf von 12 Jahren, d. h. mit 31. Oktober 1889, zu begehren, doch wird die Gemeinde hierzu nur in dem Falle berechtigt sein, wenn sie diesen Entschluß der Imperial-Kontinental-Gasassoziation drei Jahre vor Eintritt dieses Zeitpunktes, also am 31. Oktober 1886, bekanntgegeben hat.

In diesem Falle kommt das der Gemeinde im §. 4 gewährte Recht der Ablösung der Gaswerke und Röhrenstränge in Wegfall und bleiben die gegenwärtigen wirklichen oder vermeintlichen Rechte der Gemeinde sowohl als der Gasgesellschaft unberührt.

§. 2. Der Imperial-Kontinental-Gasassoziation wird auch das Recht eingeräumt und die Verpflichtung auferlegt, während des Eingangs bezeichneten Zeitraumes von zweiundzwanzig eventuell zwölf Jahren aus den für die Straßenbeleuchtung dienenden Gasröhren sowohl an die Gemeinde zu anderen als Straßenbeleuchtungszwecken, als auch an alle anderen sich darum Meldenden ohne Beschränkung auf ein gewisses Maß unter Einhaltung der später folgenden Bestimmungen zu Zwecken der Beleuchtung und Heizung, sowie zu Zwecken der industriellen Verwendung in Wien Gas abzugeben. In außerordentlichen Fällen, wo die Gemeinde findet, daß der öffentlichen und anderweitigen Abgabe zugleich nicht genügt werden kann, behält sie sich vor, die Gasabgabe an andere Abnehmer insofern einzustellen, als nicht die volle Beruhigung erzielt ist, daß die öffentliche Straßenbeleuchtung durch die anderweitige Gasabgabe nicht mehr geschmälert werden kann oder gefährdet ist.

§. 3. Die Kommune Wien gestattet der Gasbeleuchtungs-Gesellschaft, während der Dauer dieses Vertrages die Gasleitungsröhren in allen jenen Straßen und Plätzen legen zu dürfen, in welchen die Straßenbeleuchtung mittels Gases bewilligt wird, und verpflichtet sich die Gemeinde, soweit es in ihrer Kompetenz liegt, während dieser Zeit — mit Ausnahme der letzten drei Vertragsjahre

— keiner anderen Gasunternehmung die Legung von Gasröhren in den Straßen und Plätzen Wiens zu gestatten, noch auch solche Gasröhren selbst zu legen. Während der letzten drei Vertragsjahre vor Ablauf oder Auflösung des Vertrages kann die Gemeinde in den Straßen und Gassen Wiens sowohl selbst Gasröhren legen, als Anderen die Legung von Gasröhren gestatten, ohne daß jedoch aus denselben während dieser Zeit eine Gasabgabe stattfinden darf.

Die Gesellschaft verpflichtet sich ferner, auf Verlangen der Gemeinde die Gaslieferung für die öffentliche Beleuchtung und den Beleuchtungsdienst um den in diesem Vertrage für die Versorgung der öffentlichen Beleuchtung festgesetzten Preis nach Ablauf oder Auflösung des Vertrages noch durch ein Jahr fortzusetzen.

Die der österreichischen Gasbeleuchtungs-Gesellschaft ertheilte Bewilligung zur Benützung der Gemeindestraßen zu Röhrenanlagen, jedoch nur behufs Beleuchtung des k. k. Opernhauses, wird hiemit ausdrücklich aufrecht erhalten.

§. 4. Bei Ablauf oder Auflösung dieses Vertrages verpflichtet sich die Gemeinde, die zur öffentlichen Beleuchtung des gegenwärtigen sowohl als des während der Vertragsdauer etwa erweiterten Gemeindegebietes von Wien dienenden Laternen, Kandelaber, Stützen und in den Hausmauern befindlichen Zuleitungsrohren zc. zc. gegen Bezahlung des zu erhebenden Schätzwertes der Imperial-Kontinental-Gasassoziation auf ihr zwei Jahre neun Monate vor Ablauf des Vertrages zu stellendes Verlangen abzulösen.

Die Gemeinde wird nach Ablauf des 22jährigen Vertrages berechtigt sein, sämmtliche zur Beleuchtung des gegenwärtigen und während der Vertragsdauer etwa erweiterten Gemeindegebietes von Wien nothwendigen Gaswerke und Röhrenstränge gegen Bezahlung des zu erhebenden Schätzwertes käuflich zu erwerben. Die Ausübung dieses Rechtes ist jedoch an die Bedingung geknüpft, daß die Gemeinde drei Jahre vor Ablauf dieses Vertrages die Gasgesellschaft von ihrer Absicht, diese Ablösung vorzunehmen, schriftlich in Kenntniß setze.

Zur Ermittlung dieses Werthes wird zu Beginn des vierten Jahres vor Ablauf des Vertrages eine gerichtliche Schätzung der von der Gemeinde zu übernehmenden Gaswerke, Röhrenstränge, Kandelaber, Stützen und in den Hausmauern befindlichen Zuleitungsrohren u. s. w., mit Bedachtnahme auf den Zustand, in welchem sich diese Objekte befinden, und mit Rücksicht auf deren Bestimmung zur Gaserzeugung und zu Beleuchtungszwecken vorgenommen werden.

Erklärt sich hienach die Gemeinde zur käuflichen Uebernahme der vorbezeichneten Gaswerke sammt Zugehör bereit, so wird im letzten Vertragsjahre im Wege einer neuerlichen gerichtlichen Schätzung die nothwendige Ergänzung und Berichtigung der früheren Schätzung mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Uebergabe und die in der Zwischenzeit eingetretenen und eintretenden Werthänderungen vorgenommen werden. Hierbei werden auch die nach dem Schätzwerte mit zu übergebenden und mit zu übernehmenden Gas- und Materialvorräthe, Kohlen, Roaks, Theer, Ammoniakwasser und aus demselben gewonnenen Produkte zc., ferner die Vorräthe an Gasröhren-Installations-Gegenständen u. s. w. der Schätzung zu unterziehen sein.

Die Kosten dieser Schätzung tragen beide Kontrahenten zu gleichen Theilen, und wird der durch die letztgedachte, ergänzende und berichtigende Schätzung festgestellte Werth der Ablösungs-Objekte von der Gemeinde bei der Uebernahme zu bezahlen sein.

Sollte diese Schlußschätzung im letzten Vertragsjahre nicht beendet werden können, so hat nichtsdestoweniger die Uebergabe der obenbezeichneten Gaswerke sammt Zugehör sofort nach Endigung des Vertrages zu erfolgen, wenn die Gemeinde zwei Dritttheile des durch die Schätzung, welche im vierten Jahre vor Ablauf des Vertrages vorgenommen wurde, erhobenen Schätzwertes an die Gesellschaft bezahlt; der von dem letzten Tage der Uebernahme an mit fünf Prozent zu verzinsende Rest des aus der schließlichen Schätzung sich ergebenden Werthes ist sofort nach Vollendung dieser Schätzung an die Gesellschaft zu bezahlen.

Die Gesellschaft verpflichtet sich schließlich, über alle nach der ersten Schätzung ausgeführten Erweiterungsbauten und Anlagen eine eigene Beschreibung zu führen, welche sammt den betreffenden Rechnungsbelegen der Schlußschätzungs-Kommission zur Verfügung zu stellen sein wird, und welche überdies jederzeit von der Gemeinde eingesehen und geprüft werden kann.

Falls über die Nothwendigkeit dieser Erweiterungsbauten oder Anlagen bei der Ausführung oder bei der Uebernahme zwischen den Kontrahenten Streitigkeiten entstehen, entscheidet hierüber das im §. 35 normirte Schiedsgericht.

Erachtet es die Gemeinde Wien als nicht in ihrem Interesse gelegen, von dem ihr hiemit eingeräumten Ablösungsrechte nach Ablauf des 22jährigen Vertrages Gebrauch zu machen, so sollen die gegenwärtigen wirklichen oder vermeintlichen Rechte der Gemeinde sowohl als der Gasgesellschaft unberührt bleiben.

Die Gemeinde Wien verpflichtet sich, der Imperial-Kontinental-Gasassoziation soweit als thunlich behilflich zu sein zur Erlangung der nöthigen Bewilligung zur Errichtung von Gaswerken auf zu diesem Zwecke schon erworbenen oder erst zu erwerbenden Baugründen, sowohl innerhalb als außerhalb des gegenwärtigen Gemeindegebietes von Wien.

§. 5. Sollte die Kommune gewillt sein, die öffentliche Beleuchtung mittelst der zu Folge der Bestimmungen dieses Vertrages nach Ablauf desselben in ihren Besitz übergegangenen Gaswerke und Röhrenstränge später an einen Unternehmer zu übertragen, so wird der Imperial-Kontinental-Gasassoziation der Vorzug vor den Mitkonkurrenten für den Fall gesichert, daß dieselbe bei der Offertverhandlung in Konkurrenz tritt und das von derselben bei der Offertverhandlung eingebrachte Offert mit dem konkurrierenden Bestote in Bezug auf die Bedingungen übereinstimmt.

§. 6. Während der Dauer des Vertrages ist die Gesellschaft befugt, die Aufgrabungen zur Legung und Erhaltung der das Gas leitenden und vertheilenden Röhren jeder Art auf ihre Kosten bewerkstelligen zu lassen, nachdem sie vorher die nach den bestehenden Vorschriften erforderliche Anzeige gemacht hat.

§. 7. Die Gesellschaft ist verpflichtet, längstens nach Ablauf eines Jahres, vom Tage des Abschlusses dieses Vertrages gerechnet, der Kommunalverwaltung die genauen Pläne über sämtliche Gaswerke und Röhrentracen der Haupt- wie Zweigleitungen in den Straßen, auf Plätzen und Brücken, in Gärten und anderen öffentlichen Orten zu übergeben.

In diesen Plänen sind ersichtlich zu machen die Tiefenlage und Dimension der Röhren sowie die Zeit der Einlegung in die Erde, letztere jedoch nur bei den Hauptleitungsrohren, ferner alle Siphons und Schleusen u. s. w. mit den erforderlichen Detailzeichnungen.

Bei Anlage von neuen und Abänderung alter Röhrentracen hat die Gesellschaft den Röhrenlegungsplan rücksichtlich der Ausführungsmodalitäten der Gemeinde vorher zur Einsicht und Gutheißung, wobei beiderseits mit thunlichster Beschleunigung vorzugehen ist, vorzulegen und darf vor erhaltener Zustimmung mit den bezüglichlichen Arbeiten nicht begonnen werden.

Der Beginn jeder Arbeit, welche ein Ausbrechen des öffentlichen Grundes bedingt, ist wenigstens 24 Stunden früher und in dringenden Fällen gleichzeitig mit dem Beginne der Gemeinde zu melden, und ist die Gesellschaft verpflichtet, den Straßenkörper wieder vollkommen in den früheren Stand herzustellen, bei gepflasterten Straßen aber durch ein Jahr für den entsprechenden soliden Bestand zu haften. — Um wiederholtes Ausbrechen des Straßenpflasters zu vermeiden, werden die dießbezüglichen präliminirten Arbeiten jedes Jahr ehebaldigst von der Kommune wie von der Gasbeleuchtungs-Gesellschaft gegenseitig bekannt gegeben.

Bei allen Aufgrabungen, wie bei Legung und Ausbesserung der Röhren, müssen alle Beschädigungen an Kanälen, Brunnen, Wasserleitungen, Baumpflanzungen, Gebäuden u. s. w. mit möglichster Sorgfalt vermieden werden; kommen solche dennoch vor, so hat die Gesellschaft geeignete Abhilfe zu leisten. Dergleichen ist die Gesellschaft gehalten, bei Legung von Leitungsrohren in Gartenanlagen, bei Brücken und anderen Objekten alle zum Schutze der Bepflanzungen oder der bezüglichlichen Objekte als zweckmäßig erprobten Versicherungen anzuwenden, ohne daß hierwegen eine wie immer Namen habende Entschädigung angesprochen werden kann. Uebrigens steht der Gemeinde das Recht zu, die Umlegung oder gänzliche Beseitigung der Röhrentracen von Plätzen und Straßen, wenn dieß aus öffentlichen Rücksichten oder aus was immer für Gründen geboten erscheint, innerhalb einer von Fall zu Fall zu bestimmenden Zeit nach Vorschrift des §. 12 während der Dauer dieses Vertrages zu verlangen. Hierbei versteht es sich jedoch von selbst, daß jede Abänderung der Gasleitungstrace oder die Versetzung der Laternenträger und Laternen, dieselbe mag nun aus Anlaß einer neuen Straßenregulirung oder einer öffentlichen oder Privatbauführung oder sonst aus öffentlichen Rücksichten nothwendig werden, auf Kosten der Gasbeleuchtungs-Gesellschaft ohne irgend einen Anspruch an die Gemeinde auf Entschädigung geschehen muß, worunter insbesondere das Ausbrechen und die gute Wiederherstellung des Straßenpflasters mit inbegriffen ist.

§. 8. Wenn mit einer Röhrenlegung begonnen wurde, so sind die darauf bezüglichlichen Arbeiten mit aller Beschleunigung und ohne Unterbrechung bis zu ihrer gänzlichen Vollendung bei besonders lebhaften Passagen über Aufforderung der Gemeinde selbst Tag und Nacht ununter-

brochen fortzusetzen, ohne daß die Gesellschaft deshalb berechtigt sein soll, an die Gemeinde besondere Ansprüche zu stellen. Bei Anlage neuer Straßen, Plätze u. s. w. und bei Rekonstruktionen derselben ist die Gesellschaft auf Verlangen der Gemeinde verbunden, zur Vermeidung wiederholter Aufgrabungen die Gasröhren zugleich mit der Straßenherstellung zu legen.

§. 9. Die Gesellschaft hat bis auf Weiteres das Leuchtgas aus Mineralkohle herzustellen.

Die Verwendung eines anderen Rohmaterials ist an die Zustimmung der Gemeinde gebunden.

Die Gesellschaft hat ferner dafür zu sorgen, daß ein für ihren laufenden Bedarf in einem Monate genügender Kohlenvorrath auf ihren Lagerplätzen in und um Wien jederzeit vorhanden sei.

§. 10. Sollte durch den Fortschritt der Wissenschaft in der Fabrikation des Leuchtgases eine andere, vortheilhaftere, bedeutend billigere Erzeugungsart entdeckt und durch eine längere Erfahrung als solche erprobt werden, so ist die Gesellschaft über Aufforderung der Kommune und eventuell nach dem Ausspruche des im §. 35 bestimmten Schiedsgerichtes verpflichtet, sich dieses neuen Verfahrens bei der Gaserzeugung sogleich zu bedienen, und im Verhältnisse des hiedurch erzielten ökonomischen Vortheiles sowohl für die öffentliche, wie Privatbeleuchtung den Gaspreis zu ermäßigen. Diese vorbelegte Preisermäßigung hat auch dann einzutreten, wenn dieses neue Verfahren von der Gesellschaft ohne Aufforderung der Kommune eingeführt wird.

Sollte aber während der Vertragsdauer eine neue Gasbeleuchtungsart erfunden werden, welche auf Grund 34jähriger kontinuierlicher Anwendung in einer wenigstens 500 Millionen Kubikfuß Gas jährlich konsumirenden Stadt Deutschlands, Frankreichs oder Englands und eventuell nach dem Ausspruche des im §. 35 bezeichneten Schiedsgerichtes vortheilhafter als die bisherige Gasbeleuchtung sich erweist, so verpflichtet sich die Gesellschaft, auf Verlangen der Gemeinde diese neue Gasbeleuchtungsart binnen 5 Jahren, unter Umständen aber nach dem Ausspruche der Sachverständigen (Schiedsrichter §. 35) auch in kürzerer Zeit im ganzen Umfange des zu Wien gehörigen Territoriums um den für diesen Fall neu zu behandelnden Preis in Ausführung zu bringen. Sechs Jahre vor Ablauf des Vertrages kann jedoch die Gasgesellschaft nicht mehr verhalten werden, eine solche neue Gasbeleuchtungsart auf ihre Kosten einzuführen.

Sollte bezüglich des Preises keine Einigung erzielt werden, so wird in diesem Falle wieder das im §. 35 bezeichnete Schiedsgericht angerufen.

Um aber derartige neue Erfindungen zu fördern, ist die Gesellschaft verpflichtet, jene Erfindungen, welche einen Vortheil versprechen, auf Verlangen, jedoch auf Kosten und nach Anordnung der Gemeinde probeweise in Ausführung zu bringen.

§. 11. Die Gemeinde hat das Recht, zu jeder Zeit von dem Zustande und Betriebe der Gasbeleuchtungsanstalt Kenntniß zu nehmen, sowie auch, so oft sie es für nothwendig erachtet eine spezielle Untersuchung aller Anlagen der Gasanstalten, sei es der Fabriken oder des Röhrennetzes, unter Zuziehung von fachkundigen Organen der Gemeinde oder von anderen Sachverständigen, vorzunehmen.

Die Gemeinde ist berechtigt, von dem Drucke des Gases, mit welchem in den Gasometern gearbeitet wird, so oft ihr dieses nothwendig erscheint, sich die Ueberzeugung zu verschaffen.

Zusbesondere ist sie berechtigt, jederzeit zu erheben, mit welchem Drucke das Gas nach Passirung der Druckregulatoren in die Hauptröhren der Gasleitungen eintritt.

Die Gesellschaft ist berechtigt, bei allen diesen Untersuchungen sich durch ihre Organe vertreten zu lassen, und verpflichtet, die vorgefundenen und durch Sachverständige konstatirten Mängel binnen kürzester Zeit zu beseitigen.

§. 12. Die Imperial-Kontinental-Gasassoziation verpflichtet sich, dringende Fälle ausgenommen, jede Anschaffung von neuen Beleuchtungs-Objekten, resp. Aufstellung von Gasflammen oder Veränderung an der bestehenden öffentlichen Beleuchtung oder an den Gasröhrenleitungen in der Periode vom 15. März bis 1. November jeden Jahres binnen der der Gesellschaft von Fall zu Fall von der Kommune zu bestimmenden Zeit, und zwar die bedeutenden neuen Einrichtungen und Röhrenlegungen in 2 bis 3 Monaten, sonst längstens in vier Wochen zu beginnen und mit thunlichster Beschleunigung auszuführen.

In dringenden Fällen hat die Ausführung sofort zu erfolgen.

§. 13. Zur Beurtheilung der Qualität des Leuchtgases rücksichtlich der Reinheit desselben wird festgesetzt, daß bei Untersuchung des Leuchtgases auf Schwefelwasserstoff ein mit essigsaurer Bleiorydölösung getränktes, noch feuchtes Papier, welches man einem Leuchtgasstrome fünfzehn Minuten lang ausgesetzt hat, keine bräunliche Färbung annimmt.

Das Gas darf sonach keine Spur von Schwefelwasserstoff enthalten.

§. 14. Vom Beginne der öffentlichen Beleuchtung bis zur Beendigung derselben muß der Druck in den Gasröhren derart erhalten werden, daß jeder Straßenbrenner mindestens einen Druck von 15 Millimeter Wassersäule erhält, wofür durch eine entsprechende Anlage des Röhrennetzes zu sorgen ist.

In der übrigen Zeit, d. i. bei Tag, darf der vorbezeichnete Druck nie unter 10 Millimeter Wassersäule herabsinken.

§. 15. Jede öffentliche Straßenflamme ist mit den von Kunstverständigen als bestkonstruirt anerkannten, von der Kommune approbirt und für die Straßenbeleuchtung geeignetsten, d. i. dermalen 141 Litres (fünf Kubikfuß englisch) per Stunde konsumirenden Speckstein-Schmetterlingsbrennern (Schnittbrenner) und mit einem gleichfalls von Kunstverständigen als bestkonstruirt anerkannten Druck- oder von der Gemeinde geprüften Volumen-Regulator zu adjustiren.

Von den gewählten Brennern und Regulatoren hat die Gesellschaft sechs Stück bei der Gemeinde unter beiderseitigem Siegel zu deponiren.

Jede Straßenflamme ist in der Regel mit einem Gaskonsumo von 141 Litres (fünf englische Kubikfuß) per Stunde zu dotiren.

Jede Straßenflamme muß bei dem in diesem Paragraphen vorgeschriebenen Brenner und dem gleichfalls vorgeschriebenen Drucke ein Gasquantum von mindestens 141 Litres (fünf Kubikfuß englisch) per Stunde konsumiren.

§. 16. Die Leuchtkraft des Gases wird mit einem Minimum von vierzehn englischen Normal-Spermazetifkerzen für 141 Litres (fünf englische Kubikfuß) Gas per Stunde festgesetzt und soll gemessen werden mit dem dermalen in England zur Prüfung des Gases adoptirten vierundzwanzig Loch-Argandbrenner (Suggs New London Nr. 1).

Der Druck des Gases soll hierbei am Eingange der Experimentir-Gasuhr auf ein Zoll englisch Wassersäule regulirt werden und der Materialverbrauch der als Maßeinheit benützten Normal-Spermazetifkerzen, von welchen sechs auf ein Pfund englisch gehen, hundertzwanzig Troy Grains per Stunde betragen. Die fotometrischen Versuche dürfen zu keiner andern Zeit begonnen werden als frühestens eine Stunde nach Anzünden der öffentlichen Flammen, und sollen durch eine halbe Stunde fortgesetzt werden.

Der Durchschnitt von sechs während dieser Zeit in Zwischenräumen von fünf zu fünf Minuten gemachten Ablesungen des Fotometers ist als das Resultat des Versuches anzusehen.

Zur Prüfung des Gases ist die Evans'sche Modifikation des Bunsen'schen Fotometers zu benützen.

§. 17. Die Gemeinde behält sich vor, die Qualität des Gases und die Intensität des Lichtes und zwar genau nach der im §. 13 und rücksichtlich §. 16 vorgeschriebenen Weise und mittelst des dort erwähnten Brenners durch Sachverständige prüfen zu lassen, und ist die Gasbeleuchtungs-Gesellschaft verpflichtet, in dem ihr bezeichneten Lokale und auf allen ihren Gaswerken, sowie in ihrem Centralbureau (gegenwärtig Bauernmarkt Nr. 8.) alle zu diesen Untersuchungen erforderlichen Apparate und Einrichtungen, sowie das erforderliche Leuchtgas unentgeltlich beizustellen.

§. 18. Für die öffentliche Beleuchtung der halb- sowohl als der ganznächtigen Gasflammen, von denen die ersten genannten eine Brenndauer bis Schlag 12 Uhr Nachts, eine jährliche Anzahl von 2040 Brennstunden und ein Konsumo von 141 Litres (fünf englische Kubikfuß) Gas per Stunde, die zweitgenannten eine Brenndauer bis Tagesanbruch, eine jährliche Anzahl von 3780 Brennstunden und ein Konsumo von 141 Litres (fünf englische Kubikfuß) Gas per Stunde haben sollen, sowie jener Gaslichter, welche eine andere Brenndauer oder Konsumtion bedingen, ist vom Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages der Preis von 9 fr. (neun Kreuzer) ö. W. per Kubikmeter ($25^{19/100}$ fr. per 100 Kubikfuß engl.) zu bezahlen.

§. 19. Die Imperial-Kontinental-Gasassoziation übernimmt die Herstellung der Haupt- und Zuleitungsröhren und der erforderlichen sämtlichen Gaslaternen, Laternenträger und Kandelaber in der in Wien bisher üblichen Form und die Erhaltung dieser, sowie der bereits bestehenden in vollkommen gutem Zustande auf ihre alleinigen Kosten. Die Entfernung, in welcher die einzelnen Gaslichter von einander aufgestellt werden müssen, und welche bei verschiedener Brenndauer 50 Meter im Maximum betragen soll, und nur ausnahmsweise bis auf 80 Meter ausgedehnt werden kann, in welchem Falle jedoch die sämtlichen Flammen der betreffenden Strecke eine ganznächte Brenndauer zu erhalten haben, wird der Imperial-Kontinental-Gasassoziation

von der Kommune Wien bekannt gegeben werden, welsch' erstere sich verpflichtet, die Laternenträger und Gaslaternen an den ihr von der Gemeinde bezeichneten Punkten aufzustellen.

An den bestehenden Laternen, Laternenträgern und Kandelabern darf rücksichtlich ihrer äußeren Form ohne Genehmigung der Gemeinde keine wesentliche Veränderung vorgenommen werden.

Sämmtliche Straßenlaternen müssen mit fortlaufenden Nummern versehen und die Laternen sowie die Kandelaber mit ganznächtigen Flammen zum Unterschiede von jenen mit halbnächtigen Flammen äußerlich kenntlich gemacht werden.

§. 20. Die gegenwärtig in Wien auf öffentlichen Plätzen, auf Brücken und anderen der Kommune Wien gehörigen Objekten bestehenden, in einem besonders angelegten Inventar verzeichneten Kandelaber und Laternen, welche ein städtisches Eigenthum sind und verbleiben, werden der Imperial-Kontinental-Gasassoziation zwar noch fernerhin für die Dauer dieses Vertrages zur Benützung unentgeltlich inventarisch übergeben, jedoch übernimmt die Gasassoziation die Verpflichtung, für die Erhaltung der Gas-Kandelaber und Laternen in vollkommen brauchbarem Zustande ohne Anspruch auf eine Vergütung Sorge zu tragen, an denselben ohne Genehmigung der Gemeinde keine wesentliche Aenderung vorzunehmen, und diese Objekte bei Ablauf der Vertragszeit in vollkommen brauchbarem Zustande der Kommune wieder zu übergeben.

Sollte sich bei dieser Uebergabe eine wesentliche Verschlechterung des Zustandes derselben, welche nicht im Wege der gewöhnlichen Abnützung erfolgt ist, gegen jenen bei der dormaligen Uebnahme zeigen, so verpflichtet sich die Imperial-Kontinental-Gasassoziation die durch Sachverständige erhobene Differenz des Werthes derselben der Kommune zu ersetzen.

Kandelaber mit besonderer architektonischer Form wird die Kommune Wien auch ferner auf ihre Kosten herstellen.

§. 21. Das zum Anzünden der Gaslaternen erforderliche Personale wird von der Gasgesellschaft aufgenommen und besoldet und muß mit einem Abzeichen und leicht ersichtlicher Dienstnummer versehen werden, so daß dasselbe sowohl für das Publikum, als auch für die städtischen Aufsichtsorgane und die Sicherheitswache zur Nachtzeit leicht erkenntlich ist.

Die Wahl und Dotirung dieses Personales, sowie die Bestimmung der Anzahl desselben bleibt der Imperial-Kontinental-Gasassoziation allein überlassen, jedoch haftet die Gasbeleuchtungs-Gesellschaft für alle durch Verschulden ihres Dienstpersonales bei der öffentlichen Beleuchtung entstehenden Gebrechen und Mängel, und dieselbe muß auf jeden Fall eine solche Anzahl von Personen aufstellen, daß das Anzünden der Gaslichter in der im §. 22 festgesetzten Zeitfrist möglich ist.

§. 22. Die Gasbeleuchtungs-Gesellschaft hat eine angemessene Anzahl von Reserveanzündern aufzustellen und zu erhalten, welche ebenfalls mit Abzeichen zu versehen sind.

Außerdem ist die Gasbeleuchtungs-Gesellschaft verpflichtet, in jedem Bezirke ein Anmelde-lokal (Wachstube) zu halten, woselbst ein mit allen Gasbeleuchtungsarbeiten und Einrichtungen vertrauter Arbeiter Tag und Nacht anwesend zu sein hat, um bei einlangenden Anzeigen von Gebrechen an der öffentlichen Straßenbeleuchtung und bei der anderweitigen Gasabgabe sogleich Abhilfe leisten zu können, daher selber mit allen erforderlichen Werkzeugen und Requisitionen ausgestattet sein muß. Dieser Arbeiter ist gleichfalls mit einem entsprechenden Abzeichen zu versehen.

Das ganze Anzünde- und Reservepersonale bleibt zwar von der Gasassoziation abhängig, allein rücksichtlich des Beleuchtungsdienstes ist dasselbe auch den bestellten städtischen Organen untergeordnet, und hat diesen rücksichtlich einer augenblicklichen Abhilfe Folge zu leisten. Auch verpflichtet sich die Gasbeleuchtungs-Gesellschaft, die sämmtlichen Laternen täglich ordentlich reinigen und diese Reinigung nur in den Nachmittagsstunden vornehmen zu lassen.

Das tägliche Anzünden und Auslöschen der Gaslichter hat nach der in dem genehmigten Stundenregister festgesetzten Zeit in der Art zu geschehen, daß spätestens 20 Minuten nach der vorgeschriebenen Anzündezeit sämmtliche Gaslichter angezündet sein müssen. Das Auslöschen der Flammen aber darf nicht früher als zehn Minuten vor der festgesetzten Zeit begonnen werden.

Uebrigens bestimmt die Gemeinde im Einvernehmen mit der Gasbeleuchtungs-Gesellschaft die Reihenfolge, in welcher jeder Anzünder die Gasflammen seines Bezirkes anzuzünden hat.

§. 23. Die Gaslichter müssen theils bis Mitternacht, d. h. bis 12 Uhr, theils bis Tagesanbruch in ihrer ganzen Lichtstärke und mit dem bedungenen Gaskonsumo von 141 Litres (5 englische Kubikfuß) per Stunde brennend erhalten werden. Uebrigens behält sich die Gemeinde vor, diese

normirte Brennzeit entweder ganz oder theilweise zu erhöhen, sowie auch ganz oder theilweise das Konsumo der einzelnen Flammen zu vermehren, endlich auch für einzelne spezielle Zwecke (öffentliche Gärten, Anstandsorte 2c. 2c.) Flammen mit weniger als 141 Litres (5 Kubikfuß) Konsumo per Stunde und mit einer geringeren als der normirten Brenndauer aufstellen zu lassen, ohne daß der Gasbeleuchtungs-Gesellschaft das Recht zustehen soll, eine andere Bezahlung, als jene zu beanspruchen, welche sich auf Grund der Zeit und Konsumzion nach dem Einheitspreise berechnet. Zu diesem Ende wird der Gasbeleuchtungs-Gesellschaft ein genaues Verzeichniß sowohl der halb- als ganznächtigen, sowie jener Gasflammen, welche eine andere Brenndauer oder Konsumzion bedingen, am Anfange eines jeden Jahres eingehändigt werden, auf dessen Grundlage sohin die Beleuchtung für das laufende Jahr zu besorgen und die Bezahlung zu leisten sein wird. Sollten die halbnächtigen Gasflammen in außerordentlichen Fällen ganznächtigt brennend erhalten werden, wie z. B. bei Straßenausläufen, bei öffentlichen Festen, Maskenbällen u. s. w. oder aus Anlaß von Herstellungen oder Gebrechen in den öffentlichen Passagen, so ist die Gesellschaft verpflichtet, die ihr in diesem Falle von der Gemeinde bezeichneten halbnächtigen Flammen ganznächtigt brennen zu lassen und wird das Mehrkonsumo hiefür auf Grund des Einheitspreises nach §. 18 von der Kommune vergütet.

Bei Ueberschwemmungen oder nach Mitternacht stattfindenden Bränden müssen alle von der städtischen Ueberschwemmungs-Kommission, resp. dem städtischen Feuerwehr-Kommandanten bezeichneten halbnächtigen Gasflammen wieder angezündet und so lange brennend erhalten werden, als die Nothwendigkeit es erheischt. Hiefür wird jedoch der Gasbeleuchtungs-Gesellschaft keine Vergütung geleistet.

§. 24. Die Bezahlung für die Gaslieferung an die Gemeinde wird in monatlichen à Kontozahlungen bis 95% der Verdienstsumme gegen Vorlage einer spezifizirten Rechnung und klassenmäßig gestempelten Quittung binnen längstens 10 Tagen nach Vorlage der Letzteren geleistet, die vollständige Ausgleichung aber gegen eine detaillirte Rechnung und Quittung alle drei Monate bewirkt.

§. 25. Würde die öffentliche Gasbeleuchtung, sei es nun mit oder ohne Schuld der Gasbeleuchtungs-Gesellschaft, ganz oder theilweise unterbrochen werden, so hat die Gesellschaft für die schnelle Beseitigung dieses Hindernisses und provisorisch für eine anderweitige zweckmäßige öffentliche Beleuchtung auf ihre Kosten zu sorgen, wobei für jede Straßenflamme eine Ersatzflamme anzubringen ist. Hat die Unterbrechung der Gasbeleuchtung ohne Schuld der Gasbeleuchtungs-Gesellschaft stattgefunden, so bleibt die Zahlung für die Straßenbeleuchtung in einem solchen außerordentlichen Falle auch während der interimistischen Aushilfe, wenn diese nicht über 3 Tage dauert, unverändert.

Sollte aber die interimistische Beleuchtung länger als 3 Tage dauern, so werden der Gasbeleuchtungs-Gesellschaft nur die ausgewiesenen wirklichen Kosten dieser Interimsbeleuchtung, jedoch niemals mehr als die Kosten der Beleuchtung mit Gas, von der Gemeinde vergütet. Trifft das Verschulden an der Unterbrechung der Beleuchtung die Gesellschaft oder ihr Dienstpersonale, so treten die Strafbestimmungen des §. 32 ein. Wenn die Gesellschaft in dem einen oder andern Falle die interimistische Beleuchtung entweder nicht zur gehörigen Zeit, oder nicht nach der Anordnung der Gemeinde bewerkstelligen sollte, so steht derselben das Recht zu, diese interimistische Beleuchtung auf Gefahr und Kosten der Gesellschaft unverzüglich ausführen zu lassen.

§. 26. Die Gesellschaft ist verpflichtet und berechtigt, an alle sich darum Meldenden das Leuchtgas dann zu liefern, wenn in den dem Objekte zunächstliegenden Straßen eine öffentliche Straßenbeleuchtung besteht, oder ein Gasleitungsrohr vorhanden ist.

Die Privaten haben die in diesem Vertrage normirte Qualität des Gases und den für die öffentliche Beleuchtung normirten Druck desselben, an der Abzapfstelle gemessen, zu beanspruchen.

§. 27. Die Gesellschaft verpflichtet sich, das Gas zu anderen als die öffentliche Straßenbeleuchtung betreffenden Zwecken vom 1. November 1877 an zum Preise von 10 kr. (zehn Kreuzer) öst. W. pr. Kubikmeter ($28\frac{1}{100}$ fr ö. W. pr. 100 Kubikfuß engl.) abzugeben.

§. 28. Für den Fall, daß während der Dauer dieses Vertrages eine kommunale, Landes- oder landesfürstliche Steuer auf die Erzeugung oder Konsumzion des Gases gelegt werden sollte, steht es der Gasgesellschaft frei, diese Steuer durch eine dem Betrage derselben genau entsprechende Erhöhung des Gaspreises von den Privat-Gaskonsumenten einzuholen.

§. 29. Die Gesellschaft ist verpflichtet und berechtigt, während der Zeit vom 15. März bis 1. November und bei nicht gefrorenem Boden bis 15. November eines jeden Jahres Jedermann

in Wien über dessen schriftliches Verlangen binnen 6 Wochen vom Tage der Bestellung das Leuchtgas um den innerhalb der Bestimmung des §. 27 vereinbarten Preis und unter den angeführten Modalitäten abzugeben.

Es steht den Parteien frei, die Gaselrichtungen in ihren Lokalitäten entweder von der Gesellschaft oder von anderen zu derartigen Herstellungen berechtigten Gewerbsleuten auf ihre Kosten ausführen zu lassen, wobei der Gesellschaft nur das Recht gewahrt wird, die Gaszuleitung von ihrem Rohre bis zum Gasmesser, sowie die Aufstellung des Letzteren durch ihre Arbeiter gegen billige Entschädigung nach einem mit der Kommune von Jahr zu Jahr zu vereinbarenden und zu veröffentlichenden Tarife bewirken zu lassen.

Es soll den Parteien freistehen, sich Flammen mit bestimmtem Konsume und fixer Brenndauer für Außenbeleuchtung unter den mit ihnen zu vereinbarenden Bedingungen erhalten zu lassen, wenn die Brennzeit derselben mit der Anzündzeit der öffentlichen Straßenflammen beginnt, und um 10 oder 12 Uhr Nachts oder bei dem Auslöschen der ganznächtigen öffentlichen Straßenflammen zu beenden ist. Bei Pauschalflammen (Stundenabonnements) ist die Gesellschaft berechtigt sich zu bedingen, daß die ganze Gasleitung einschließlich des Brenners der Pauschalflammen nur durch ihre Arbeiter gegen Entschädigung von Seite der Partei ausgeführt werde.

Die Art der Zahlung für das Gas bleibt der Uebereinkunft zwischen der Gasgesellschaft und den Konsumenten überlassen.

§. 30. Zur Ermittlung des Gasverbrauches für die Privatbeleuchtung dürfen nur amtlich geachtete und gestempelte Gasmesser (Gasuhren) verwendet werden, für deren Lieferung und Instandhaltung die Gasgesellschaft auf ihre Kosten zu sorgen hat; dieselbe ist berechtigt, von den Konsumenten für die Aufstellung und Benützung des Gasmessers nach einem zwischen der Gemeinde und der Gesellschaft zu vereinbarenden Tarife eine Vergütung anzusprechen. Der Gasgesellschaft sowohl als auch jedem Abnehmer steht es frei, den richtigen Gang des Gasmessers durch das Reichamt unter Intervention der Gegenpartei untersuchen zu lassen. Die Untersuchungsgebühren fallen dem Abnehmer zu Last, wenn der Gasmesser richtig befunden wird, im anderen Falle der Gasgesellschaft. Der unrichtig befundene Gasmesser ist alsdann durch einen richtigen zu ersetzen.

Die Gesellschaft darf sich der Anbringung von Einrichtungen nicht widersetzen, welche zur Regulirung eines angemessenen Gasdruckes von dem Konsumenten geeignet befunden werden.

Die Gasbeleuchtungs-Gesellschaft darf Niemanden die Abgabe des Leuchtgases vorenthalten, oder die Erhaltung einer Pauschalgasflamme verweigern, insofern der Konsument die zwischen ihm und der Gasbeleuchtungs-Gesellschaft stipulirten Zahlungsbedingungen einhält.

Im Falle einer Differenz über den zu bezahlenden Betrag kann der Konsument den besitzenen Betrag zu Gerichtshanden erlegen, und darf demselben, wenn dieser Erlag innerhalb des stipulirten Termines geschehen ist, weder die Abgabe des Leuchtgases vorenthalten, noch die Erhaltung der Pauschalgasflammen verweigert werden.

Es bleibt der Gasgesellschaft überlassen, einen, die Monatskonsumtion deckenden Betrag als Kaution zu verlangen.

§. 31. Die Bestimmungen über Gaseinrichtung, Gaszuleitung und Gasuhren-Aufstellung in den §§. 29 und 30 gelten auch für die Gemeinde, im Falle Gebäude oder sonstige Objekte, welche unter ihrer Verwaltung stehen und nicht zur öffentlichen Straßenbeleuchtung gehören, mit Gaseinrichtungen versehen werden.

§. 32. Die Gasgesellschaft unterwirft sich in den Fällen, in welchen sie den Bestimmungen des Vertrages zuwiderhandelt, unbeschadet der Verpflichtungen zum Schadenersatz (§. 38) und unbeschadet der der Gemeinde nach diesem Vertrage zustehenden weiteren Rechte den nachfolgenden Konvenzionalstrafen:

a) Wenn die Gesellschaft im Falle des §. 12 mit der Röhrenleitung im Rückstande bleibt, so hat sie für je 50 Meter rückständiges Leitungs- oder Abzweigrohr eine Strafe von 20 fl. öst. W. pr. Woche zu bezahlen.

b) Wenn in einem Bezirke Wiens an einem und demselben Abende 10-Flammen nicht mit dem normirten Gasconsumo von 141 Litres (5 Kubikfuß englisch) pro Stunde brennen, so verfällt die Gesellschaft in eine Strafe von 15 fl. per Nacht. Wenn dieser Fall an einem und demselben Abende in mehreren Bezirken Wiens eintritt, so ist für jeden dieser Bezirke eine Konvenzionalstrafe von 15 fl. per Nacht zu bezahlen. Außerdem wird das volle, für die betreffende Nacht normirte

Gasconsumo der bemängelten Gasflammen von dem in der Quartalsrechnung ausgewiesenen Total-Gasconsumo in Abrechnung gebracht.

c) Wenn das Gas nicht in der kontraktlich bedingenen Reinheit geliefert wird, so verfällt die Gesellschaft bei dem in einem Monate vorkommenden ersten Betretungsfalle in eine Strafe von 50 fl., im zweiten Betretungsfalle von 100 fl. und bei jeder folgenden Betretung von 500 fl.

d) Wenn das Gas eine mindere als die kontraktmäßige, im §. 16 normirte Leuchtkraft hat, so beträgt die Konvenzionalstrafe bei der in einem Monate vorkommenden ersten Betretung 20 fl., bei der zweiten 100 fl., bei der dritten und jeder folgenden Betretung 500 fl.

e) Hat das Gas in dem Röhrensystem nicht den vorgeschriebenen Minimaldruck, so ist für jeden Abend eine Strafe von 100 fl. zu zahlen, ausgenommen in jenen Fällen, in welchen durch öffentliche Illumination, durch unerwarteten Gasverbrauch im Allgemeinen oder durch nicht vorauszu sehende plötzliche Zunahme des Gasverbrauches in einzelnen Stadttheilen, durch Röhrenbrüche, Neu- und Umliegung von Röhrensträngen, Rohrverbindungen und dergleichen totale Störungen in den Druckverhältnissen bei Tag oder bei Nacht stattfinden.

f) Für jede öffentliche Straßenlampe, welche nach der für den Beginn der Straßenbeleuchtung festgesetzten Zeit, oder welche vor dem für den Schluß derselben bestimmten Zeitpunkte nicht brennend gefunden wird, zahlt die Gasgesellschaft eine Strafe pr. 20 fr. ö. W.

g) Für jeden Anzünder, welcher die nach §. 22 bestimmte Reihenfolge nicht einhält, beträgt die Strafe 30 fr. pr. Abend.

h) Wenn einer der im §. 22 bezeichneten Gasarbeiter auf der Wachtube seines Bezirkes nicht anwesend ist und seine Entfernung nicht gerechtfertigt erscheint, so verfällt die Gasgesellschaft in eine Strafe von 5 fl. in jedem Betretungsfalle.

i) Für jede nicht nach dem §. 22 des Vertrages gereinigte und für jede nicht im entsprechenden Zustande erhaltene Gaslaterne, sowie für jeden nicht im gehörigen Stande erhaltenen Laternen-träger oder Kandelaber hat die Gesellschaft eine Strafe von 20 fr. per Tag zu bezahlen.

k) Ist die Beseitigung einer Gasentweichung in Folge eines Gebrechens am Rohrnetze oder an den Beleuchtungsobjekten innerhalb sechs Stunden, nachdem der Gesellschaft die Anzeige hiervon zugekommen ist, nicht begonnen, oder ist sie nicht nach Thunlichkeit ununterbrochen bis zur Vollendung fortgesetzt worden, so verfällt die Gesellschaft in eine Strafe von 60 fl.

l) Unterläßt die Gesellschaft eine der in den §§. 6 und 7 vorgeschriebenen Anzeigen, so verfällt sie in eine Strafe von 5 fl.

m) Wenn die Gesellschaft die im §. 25 vorgeschriebene Ersatzbeleuchtung nicht geleistet hat, so verfällt dieselbe in eine Strafe von 15 fl. pr. Flamme für jede Nacht.

n) Wird bei der Abgabe von Gas zu anderen als zu Zwecken der öffentlichen Beleuchtung die Gaslieferung oder die Beistellung der Pauschalflammen nicht in der kontrahirten oder im §. 29 festgesetzten Frist bewirkt, so verfällt die Gesellschaft in eine Strafe von 10 fl. für jede Woche.

o) Im Falle die Gesellschaft sich widerrechtlich weigert, einen sich darum Meldenden Gas zu liefern, oder im Falle die Gesellschaft einem Konsumenten das Gas widerrechtlich entzieht, endlich, wenn dieselbe ein an der von ihr hergestellten Leitung eingetretenes Gebrechen nicht sofort beseitigt, so verfällt dieselbe für jeden Tag der Verzögerung in eine Strafe von 5 fl.

p) Verwendet die Gesellschaft für die öffentliche Straßenbeleuchtung Brenner, welche von der Gemeinde nicht genehmigt sind (§. 15), so verfällt dieselbe in eine Strafe von 30 fr. per Flamme und Nacht.

q) Wenn bei Beschädigungen, welche an der Straßendecke oder an sonstigen Gegenständen durch die Arbeiten der Gesellschaft entstanden sind, die Wiederherstellung nicht spätestens am darauffolgenden Tage des erwiesenen Eintreffens der ämtlichen Verständigung begonnen, oder nicht mit der erforderlichen Beschleunigung fortgesetzt wird, so verfällt die Gesellschaft in eine Strafe von 10 bis 50 fl. für jeden Tag Säumniß bis zur vollständigen ordnungsmäßigen Beseitigung des mangelhaften Zustandes.

r) Wenn der im §. 9 normirte Kohlenvorrath nicht vorhanden ist, so hat die Gesellschaft eine Strafe von fl. 200 per Woche bis zu dessen Ergänzung zu bezahlen.

s) Für verspätetes Anzünden oder zu frühes Verlöschen der Pauschalflammen gelten die gleichen Strafbestimmungen wie bei der öffentlichen Beleuchtung.

Die Konvenzionalstrafen der lit. c, d und e können erst dann verhängt werden, wenn die Gesellschaft zur Konstatirung der Mängel eingeladen war.

Die Konvenzionalstrafen finden ferner in den Fällen n, o und s nur dann Anwendung, wenn der betreffende Konsument innerhalb acht Tagen vom Eintritte dieser Fälle Beschwerde erhebt.

Vorstehende Strafbestimmungen finden keine Anwendung, wenn die Nichterfüllung der Vertragspflicht ohne ein Verschulden der Gasgesellschaft oder ihrer Organe herbeigeführt wird, wobei jedoch der Nachweis, daß auf Seite der Gesellschaft oder ihrer Organe kein Verschulden eingetreten sei, von der Gesellschaft zu erbringen ist.

§. 33. Die Ueberwachung der Beleuchtung, respektive des ganzen Beleuchtungsdienstes, wird in erster Reihe von den von der Gemeinde bestellten Organen gepflogen, jedoch üben auch die Organe der Polizei die Aufsicht über die Beleuchtung und den Beleuchtungsdienst.

Bei Auffindung von Beleuchtungsgebrechen sind dieselben längstens binnen 24 Stunden der Gasbeleuchtungs-Gesellschaft schriftlich mitzutheilen, welche binnen weiteren 24 Stunden eine standhältige Rechtfertigung zu leisten hat.

Setzt die Konstatierung eines Gebrechens Sachkenntnisse voraus, so kann das Straferkenntniß nur nach Einholung des Gutachtens von sachkundigen Organen der Gemeinde oder von anderen Sachverständigen gefällt werden.

§. 34. Das Straferkenntniß nach dem im §. 32 vorgeschriebenen Ausmaße fällt der Magistrat und wird selbes der Gesellschaft schriftlich bekanntgegeben, welcher es übrigens freisteht, innerhalb drei Tagen den Rekurs an den Gemeinderath zu ergreifen, dessen Entscheidung sich die Gesellschaft mit Verzichtleistung auf den Rechtsweg und auf die Entscheidung irgend einer anderen Behörde hiemit ausdrücklich unterwirft.

Sobald das Erkenntniß auf Zahlung einer Konvenzionalstrafe erlossen ist, ist die Gemeinde berechtigt, den verfallenen Konvenzionalstrafbetrag von den an die Gesellschaft zu leistenden Zahlungen in Abzug zu bringen.

§. 35. Bei allen Erhebungen und Untersuchungen, welche von Seite der Kommune bezüglich der Konsumtion der öffentlichen Flammen, des Gasdruckes, sowie in Ansehung der Reinheit und Leuchtkraft des Gases mit Bezug auf die in den früheren Paragraphen getroffenen Bestimmungen durch ihre sachverständigen Organe vorgenommen werden, hat die Gesellschaft durch einen Abgeordneten zu interveniren, um sich von der entsprechend vorgenommenen Untersuchung die Ueberzeugung zu verschaffen.

Es ist daher die Gasbeleuchtungs-Gesellschaft verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß über jedesmalige Aufforderung innerhalb längstens drei Stunden nach der erfolgten Zustellung der amtlichen Verständigung diese Intervention erfolge, widrigenfalls ohne weitere Einsprache und ohne daß von Seite der Kommunalorgane gewartet werden würde, die betreffende Erhebung und Untersuchung mit voller Rechtswirksamkeit, d. h. so, daß das Resultat dieser amtlichen Erhebung den vollen Beweis über den Thatbestand bildet, vorgenommen werden wird.

Sollte über die Art der Prüfung oder über die zur Prüfung in Verwendung genommenen Instrumente, sowie über das Resultat derselben zwischen dem Vertreter der Kommune und jenem der Gasbeleuchtungs-Gesellschaft eine Meinungsdivergenz entstehen, wodurch die von dem Vertreter der Kommune etwa bezeichnete Mangelhaftigkeit von dem Vertreter der Gesellschaft nicht anerkannt würde, so soll hierüber von einem von der Kommune und der Gesellschaft gemeinschaftlich zu ernennenden Schiedsrichter entschieden werden.

Sollte sich aber die Kommune und die Gesellschaft auf einen gemeinschaftlichen Schiedsrichter binnen drei Tagen nach Zustellung der dießfälligen Aufforderung nicht einigen, so wählt jeder Theil für sich zwei und diese vier Gewählten einen Fünften; sollten jedoch auch diese vier Gewählten sich binnen drei Tagen über den Fünften nicht einigen, so wird die k. k. technische Hochschule in Wien die fünfte Person für dieses Schiedsgericht bestimmen, und sollte endlich diese Wahl binnen weiteren acht Tagen nicht stattfinden, so entscheidet unter den von den einzelnen Schiedsrichtern, so weit sie sich an der Wahl theilnehmen, Benannten das Los. Sollte ein Theil seine Schiedsrichter nicht binnen drei Tagen nach erhaltener Anzeige über die Wahl der Schiedsrichter des anderen Theiles namhaft machen, so wählt der Letztere auch die beiden anderen Schiedsrichter.

Dieses Schiedsgericht ist an keine Prozedurordnung gebunden und fällt, wenn es aus mehreren Personen besteht, seinen Ausspruch mit Stimmenmehrheit. Gegen diesen Ausspruch ist eine weitere Berufung unter keinen Umständen zulässig.

Ein wie vorbesagt zusammengesetztes Schiedsgericht wird auch dann die vollkommen rechtsgültige Entscheidung fällen, wenn zwischen den Organen der Kommune oder den von ihr berufenen

Sachverständigen einerseits und den Vertretern der Gesellschaft andererseits Meinungsdivergenzen über den Betrieb in den Gaswerken, über die Zulässigkeit einer geänderten Fabrikation des Leuchtgases und der hieraus resultirenden ökonomischen Vortheile, über neue Beleuchtungsarten nebst den bezüglichlichen Preisbestimmungen oder endlich über die Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Zulänglichkeit der herzustellenden oder hergestellten Ersatzbeleuchtung entstehen sollten.

Desgleichen wird die Entscheidung aller weiters etwa entstehenden technischen Streitfragen an dieses Schiedsgericht erwiesen werden.

§. 36. Die Gasbeleuchtungs-Gesellschaft unterwirft sich rücksichtlich aller aus diesem Vertrage entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten den österreichischen Gesetzen und den kompetenten Behörden in Wien, dagegen wird derselben für alle Anlagen, ins solange dieselbe das Gasetablisement in Wien besitzt, derselbe Schutz der Kommunalbehörde wie jedem österreichischen Staatsbürger zugesichert.

§. 37. Als Pfand zur Sicherstellung der Kommune Wien rücksichtlich der genauen Erfüllung dieses Vertrages leistet die Gasbeleuchtungs-Gesellschaft eine Kaution von 500.000 fl. ö. W., welche auf ihren Gaswerken in Wien und Umgebung simultan und auf Kosten der Gesellschaft sichergestellt werden soll. Die hierzu erforderliche Urkunde wird die Gesellschaft sofort der Gemeinde in grundbuchsmäßiger Form übergeben.

Die Imperial-Kontinental-Gasassoziation verpflichtet sich hiemit, auf ihren Gaswerken in Wien und Umgebung auf Verlangen der Gemeinde die Beschränkung des Eigenthums dahin grundbüchlerlich anmerken zu lassen, daß bezüglich dieser Immobilien im Grunde dieses Vertrages die Verpflichtung besteht, sie der Gemeinde Wien auf ihr Verlangen gegen Zahlung des Schätzwertes zu übergeben, und daß die Gesellschaft sich des Rechtes begibt, diese Immobilien ohne Zustimmung der Gemeinde zu veräußern oder zu belasten. Die Gesellschaft verbindet sich auch der Gemeinde Wien auf deren Verlangen eine abgesonderte, in grundbuchsmäßiger Form ausgestellte Erklärung zu behändigen, welche die Gemeinde berechtigt, die vorerwähnten Grundbuchshandlungen nöthigenfalls ohne Einvernehmen der Gesellschaft vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Betreff der Röhren und sonstigen zur Gaserzeugung und zum Gasbeleuchtungsbetriebe gehörigen Mobilien wird die Gesellschaft, wenn ihr die im §. 4 erwähnte Verständigung der Gemeinde, daß Letztere von ihrem Ablösungsrechte Gebrauch macht, zugekommen sein wird, in ihren Büchern und Inventaren unter Gegenzeichnung der Gemeinde dieselbe Beschränkung ihres Eigenthums, wie sie oben betreff der Gaswerke festgesetzt wurde, anmerken.

§. 38. Die Gasbeleuchtungs-Gesellschaft haftet für allen Schaden, welcher durch ihr Verschulden oder das ihrer Bediensteten oder der von ihr Beschäftigten an Privat- oder öffentlichem Eigenthume verursacht wird, und hat, wenn dießfalls Entschädigungsansprüche an die Kommune Wien herantreten, derselben Vertretung und Schadenersatz zu leisten und dieselbe vollkommen klaglos zu stellen. Der Beweis, daß bei derartigen Beschädigungen auf Seite der Gesellschaft ihrer Bediensteten oder der von ihr Beschäftigten ein Verschulden nicht unterlaufen sei, ist vorkommenden Falles von der Gesellschaft zu erbringen.

§. 39. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrage dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde von der Gesellschaft weder theilweise noch ganz an jemand Anderen abgetreten werden.

§. 40. Die Gesellschaft macht sich verbindlich, zur Besorgung der aus diesem Vertrage entspringenden Geschäfte und Verhandlungen einen in Wien wohnhaften Bevollmächtigten aufzustellen, wie dieß auch schon gegenwärtig in der Person des Herrn Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Friedrich Tetscher wirklich geschehen ist und verpflichtet sich, jede Veränderung der Bevollmächtigung der Gemeinde anzuzeigen.

§. 41. Verzichten beide Kontrahenten auf die Bestreitung dieses Vertrages wegen Verjährung über die Hälfte des wahren Werthes. (§. 934 des a. b. G. B.)

§. 42. Dieser Vertrag wird unter Vorbehalt der Ratifikation des Gemeinderathes abgeschlossen und erhält erst mit dieser seine Kraft und Wirksamkeit.

Im §. 2, 3. Zeile, wurde nach dem Worte „Zeitraumes“ einverständlich vor der Unterfertigung eingeschaltet: „von zweiundzwanzig, eventuell zwölf Jahren“.

Urkund dessen ist dieser Vertrag in Einem Original-Exemplare ausgefertigt, von beiden kontrahirenden Theilen unter notarieller Legalisirung unterzeichnet, das Original-Exemplar von dem

Gemeinderathe zum Amtsgebrauche zurückbehalten, eine vidimirte Abschrift hievon aber der Gasbeleuchtungs-Gesellschaft eingehändigt worden.

Wien, am 22. Mai 1875.

Dr. Friedrich Teltfcher m. p.,
Agent der Imperial-Kontinental-Gasassoziation.
(L. S.)

Julian Goldsmid m. p.,
M. P.
als Zeuge.

Josiah Wilkinson m. p.,
Lieut. Colonel R. V.,
als Zeuge.

Dr. Theodor Kratky m. p.,
als Zeuge.

Alois Bittmann m. p.,
Magistratsrath,
als Zeuge.

Dr. Kajetan Felder m. p.,
Bürgermeister.

Dr. Julius Ritter v. Newald m.,
Bürgermeister-Stellvertreter.

Eduard Uhl m. p.,
Bürgermeister-Stellvertreter.
(L. S.)

G. Z. 8467.

Ich endesgefertigter k. k. Notar bezeuge, daß die mir persönlich bekannten Parteien, nämlich Herr Dr. Kajetan Felder, Bürgermeister, und die Herren Dr. Julius Ritter von Newald und Eduard Uhl, beide Bürgermeister-Stellvertreter der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, sämtliche Vorgenannte in Folge der in der Gemeinderathssitzung am 14. Mai 1875 erteilten Ermächtigung Namens der Stadt Wien, ferner Herr Dr. Friedrich Teltfcher, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien, als mittelst der beigehefteten Vollmacht ausgewiesener Nachhaber der Imperial-Kontinental-Gasassoziation, vorstehenden Vertrag vor mir, Notar, eigenhändig unterfertigt haben, nachdem vorher im §. 2 dieses Vertrages auf der dritten Zeile nach dem Worte „Zeitraumes“ die Worte „von zwei und zwanzig, eventuell zwölf Jahren“ von den Parteien einverständlich eingeschaltet worden waren; zugleich wurde dieser Vertrag von den mir persönlich bekannten Herren Julian Goldsmid, Parlamentsmitglied in London, Josiah Wilkinson, Oberlieutenant in London, Dr. Theodor Kratky, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien, und Alois Bittmann, Magistratsrath in Wien, als Zeugen vor mir, Notar, unterfertigt.

Wien, am zweiundzwanzigsten Mai eintausend achthundert siebenzig fünf.

(L. S.) Carl Tennenbaum m. p.,
k. k. Notar.

Ratifizirt vom Gemeinderathe der Stadt Wien in der Plenarsitzung am 25. Mai 1875.

Der Bürgermeister-Stellvertreter:
Dr. Julius Ritter von Newald.

Die Gemeinderäthe:
Dr. Wilhelm Ritter von Gunesh.
Dr. Moriz Federer.

Der Schriftführer:
Dr. Wilhelm Mauthner Ritter von
Mauthslein.